



Bundesnetzagentur

Bonn, 5. November 2025

Amtsblatt 21

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
91	Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Geräte geringer Reichweite (SRD).....	1714
92	Aufhebung der Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ und Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“	1745
93	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1746
94	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1747
95	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1749
96	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1750
97	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1751
98	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	1753
	Energie	
99	Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff-Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell („WasABi“); hier: Beschluss vom 27.10.2025 - Az.: BK7-24-01-014.....	1755
100	Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs („WaKandA“); hier: Beschluss vom 27.10.2025 - Az.: BK7-24-01-015.....	1763

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
310	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-013 und BK11-25-014	1771
311	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-25-015	1772
312	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>NetCom BW GmbH</i>	1774
	Post	
	Teil B	
	Veröffentlichungshinweis	1775
	Mitteilungen der Diensteanbieter	
313	Deutsche Post AG; Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL)	1776
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
314	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i. V. m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-25/612, „MARGIT 2027“)	1778
315	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-08-263A05	1778
316	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-13-058	1778
317	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14-056	1778
318	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17-007A01	1779
319	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17-020A01	1779
320	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19-023A01	1779
321	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-002A01	1779

Mit-Nr.		Seite
322	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-079	1780
323	Konsultation zum Verfahren der Großen Beschlusskammer Energie zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2]	1781

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 91/2025

Hiermit wird die Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD) gemäß § 210 Satz 2 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bekanntgemacht.

Diese Allgemeinzuteilung wird gemäß § 210 Satz 2 Nummer 1 TKG zusätzlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/Allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt diese Allgemeinzuteilung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Geräte geringer Reichweite (SRD)

Auf Grund des § 91 TKG werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen (Geräte) geringer Reichweite zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung der Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite vom 09. November 2006 (2006/771/EG), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2025/105 vom 22. Januar 2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie L, permanent abrufbar über http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/105/oj, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung 133/2019 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD)“, zuletzt geändert durch Verfügung 12/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2019, S. 2424 ff. vom 18. Dezember 2019, wird aufgehoben.

Die vorliegende Allgemeinzuteilung teilt zudem bestimmte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen (Geräte) geringer Reichweite zu, die bisher durch separate Allgemeinzuteilungen zugeteilt wurden. Diese Allgemeinzuteilung ersetzt diese zuvor ergangenen separaten Allgemeinzuteilungen vollständig. Aus diesem Grund werden die nachstehenden Amtsblattverfügungen aufgehoben:

- Amtsblattverfügung 6/2010, geändert durch Vfg. 4/2018 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 865-868 MHz und 2446-2454 MHz für Funkanwendungen für Identifizierungszwecke; („Radio Frequency Identification Applications“, RFID)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 5/2010, S. 756 ff. vom 17. März 2010.
- Amtsblattverfügung 2/2015 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose PMSE-Audioausrüstungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 3/2015, S. 763 ff. vom 11. Februar 2015.
- Amtsblattverfügung 3/2015 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose PMSE-Audioausrüstungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 3/2015, S. 765 ff. vom 11. Februar 2015.
- Amtsblattverfügung 45/2016 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 868-870 MHz für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2016, S. 3770 ff. vom 26. Oktober 2016.
- Amtsblattverfügung 87/2018 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer

Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13/2018, S. 1023 ff. vom 11. Juli 2018.

- Amtsblattverfügung 107/2018 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16/2018, S. 1287 ff. vom 22. August 2018.
- Amtsblattverfügung 105/2019 „Allgemeinzuteilung des Frequenzbereiches 456,9-457,1 kHz zur Notfallortung von Verschütteten und Wertgegenständen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2019, S. 1985 vom 2. Oktober 2019.
- Amtsblattverfügung 134/2019 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanlagen kleiner Leistung im Gesundheitsbereich“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2019, S. 2430 ff. vom 18. Dezember 2019.
- Amtsblattverfügung 43/2020 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Audio- und Multimedia-Streaming- Geräte“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7/2020, S. 333 ff. vom 22. April 2020.
- Amtsblattverfügung 46/2020 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 MHz-446,2 MHz für die Kommunikation mit Handfunkgeräten („PMR446“)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 8/2020, S. 379 ff. vom 6. Mai 2020.
- Amtsblattverfügung 53/2020 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 9/2020, S. 437 ff. vom 20. Mai 2020.
- Amtsblattverfügung 47/2021 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5855-5875 MHz“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 11/2021, S. 760 vom 16. Juni 2021.
- Amtsblattverfügung 108/2021 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die drahtlose Anbindung von Hörhilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2021, S. 1641 ff. vom 22. Dezember 2021.
- Amtsblattverfügung 101/2022, geändert durch Vfg. 119/2022 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für geschlossene Kernspinresonanz-Anwendungen (NMR-Sensoren)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2022, S. 1029 ff. vom 19. Oktober 2022.
- Amtsblattverfügung 109/2021, geändert durch Vfg. 91/2023 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Induktive Geräte“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2021, S. 1643 ff. vom 22. Dezember 2021.
- Amtsblattverfügung 122/2022 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur professionellen Nutzung von Radaren zur Füllstandsondierung; „Level Probing Radar (LPR)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2022, S. 1269 ff. vom 23. November 2020.
- Amtsblattverfügung 135/2022 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen der Eisenbahnen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2022, S. 1504 ff. vom 21. Dezember 2022.
- Amtsblattverfügung 128/2023 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 2400-2483,5 MHz für Breitband-Datenübertragungsgeräte, z. B. zur Nutzung in lokalen Netzwerken, Wireless Local Area Networks (WLAN-Funkanwendungen)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23/2023, S. 1384 ff. vom 6. Dezember 2023.

„Geräte mit geringer Reichweite“ sind Funkanlagen, die eine Kommunikation in einer Richtung oder in beiden Richtungen ermöglichen und mit niedriger Sendeleistung über eine kurze Entfernung empfangen und/oder senden.

Die Frequenzbänder für Geräte mit geringer Reichweite entsprechend den Bedingungen dieser Allgemeinzuteilung stehen nicht-exklusiv, nichtstörend und ungeschützt zur Verfügung.

„nichtstörend und ungeschützt“ bedeutet, dass keine schädliche Störung bei einem Funkdienst verursacht werden darf und kein Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste besteht.

In **Tabelle 1** werden die Anwendungsbereiche der verschiedenen Kategorien von Geräten mit geringer Reichweite, auf die diese Allgemeinzuteilung Anwendung findet, festgelegt.

In **Tabelle 2** werden unterschiedliche Kombinationen aus Frequenzbändern und Kategorien von Geräten mit geringer Reichweite mit den dafür jeweils geltenden harmonisierten technischen Frequenzzugangsbedingungen aufgeführt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung der Kommission (2006/771/EG) zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2025/105 dürfen die Mitgliedsstaaten die Nutzung der Frequenzbänder unter weniger strengen Bedingungen gestatten. Frequenzbänder mit solchen in Deutschland gemäß dieser Allgemeinzuteilung geltenden Abweichungen sind in Tabelle 2 in der Spalte „Band Nr.“ mit (*) markiert und werden in **Tabelle 3** gesondert mit „D“ vor der Band Nr. aufgeführt. Die Frequenznutzung von Geräten mit geringer Reichweite ist in Deutschland sowohl mit den harmonisierten technischen Bestimmungen gemäß Tabelle 2 als auch mit den weniger strengen nationalen Bestimmungen gemäß Tabelle 3 (z. B. größeres Frequenzband, höhere Sendeleistung oder zusätzliche Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite) nutzbar. Bandnummern mit D(römische Ziffer) in Tabelle 3 stellen nationale Frequenznutzungen von Geräten mit geringer Reichweite dar, welche keine Entsprechung in Tabelle 2 haben.

Für die Zwecke von Tabelle 2 und Tabelle 3 gilt für Arbeitszyklus die folgende Begriffsbestimmung:

„Arbeitszyklus“ ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis von $\Sigma(T_{\text{on}})/(T_{\text{obs}})$, wobei „ T_{on} “ die „Ein-Zeit“ eines einzelnen Sendegeräts und „ T_{obs} “ der Beobachtungszeitraum ist. T_{on} wird in einem Beobachtungsfrequenzband (F_{obs}) gemessen. Sofern in den Tabellen 2 und 3 nicht anders bestimmt, ist T_{obs} ein fortlaufender Zeitraum von einer Stunde und F_{obs} das zutreffende Frequenzband in dieser Tabelle.

Tabelle 1: Kategorien von Geräten mit geringer Reichweite und deren Anwendungsbereich

„Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite“ bedeutet eine Gruppe von Geräten mit geringer Reichweite, die Funkfrequenzen mit ähnlichen technischen Frequenzzugangsmechanismen oder aufgrund gemeinsamer Nutzungsszenarios nutzen.

Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Anwendungsbereich
Geräte mit geringer Reichweite (SRD) für nicht näher spezifizierte Anwendungen	Diese Kategorie umfasst ungeachtet der Anwendung oder des Zwecks alle Arten von Funkgeräten, die die für das jeweilige Frequenzband angegebenen technischen Bedingungen erfüllen. Übliche Verwendungen sind Fernmessung, Fernsteuerung, Alarmgebung, allgemeine Datenübertragung und andere Anwendungen.
Aktive medizinische Implantate	Diese Kategorie umfasst den Funkteil aktiver implantierbarer medizinischer Geräte, die dafür ausgelegt sind, ganz oder teilweise durch einen chirurgischen oder medizinischen Eingriff in den menschlichen Körper oder in den Körper eines Tieres eingeführt zu werden, sowie gegebenenfalls deren Peripheriegeräte. Der Begriff der aktiven implantierbaren medizinischen Geräte ist in der Richtlinie 90/385/EWG des Rates ⁽¹⁾ definiert.

¹ Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Anwendungsbereich
Technische Hörhilfen (ALD)	Diese Kategorie umfasst Funkkommunikationssysteme, die es Hörgeschädigten erlauben, ihre Hörfähigkeit zu verbessern. Übliche Systemanlagen bestehen aus einem oder mehreren Funksendern und einem oder mehreren Funkempfängern.
PMSE-Audiogeräte (Programmproduktion und Sonderveranstaltungen)	Dies sind Funkgeräte zur Übertragung analoger oder digitaler Audiosignale zwischen einer begrenzten Anzahl von Sende- und Empfangsgeräten, wie Funkmikrofonen, In-Ear-Monitoring-Systemen oder Audio-Links, die vor allem für die Herstellung von Rundfunkprogrammen oder bei privaten oder öffentlichen gesellschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen eingesetzt werden.
Induktive Geräte	Diese Kategorie umfasst Funkgeräte, die magnetische Felder mit Induktionsschleifensystemen für die Nahfeldkommunikation und Funkortung nutzen. Übliche Verwendungen sind Wegfahrsperrern, Tierkennzeichnung, Alarmanlagen, Kabeldetektoren, Abfallbewirtschaftung, Personenidentifizierung, drahtlose Sprachverbindungen, Zugangskontrolle, Näherungs- und Metallsensoren, Diebstahlsicherungssysteme sowie RF-Diebstahlsicherungssysteme mit Frequenzinduktion, Datenübertragung auf Handgeräte, automatische Artikelerkennung, drahtlose Steuerungssysteme und automatische Straßenmauterfassung.
Zuverlässige Alarmanlagen	Dies sind Alarmanlagen, die als Hauptfunktion einen Fernalarm mittels Funkkommunikation an ein System oder eine Person übermitteln, wenn ein Problem oder eine bestimmte Situation vorliegt. Funkalarmanlagen umfassen Personenhilferuf- und Sicherheitsalarmanlagen.
Geräte zur Erfassung medizinischer Daten	Diese Kategorie umfasst die Übermittlung von Nicht-Sprachdaten von und zu nicht implantierbaren medizinischen Geräten für die Zwecke der Überwachung, Diagnose und Behandlung von Patienten in Gesundheitseinrichtungen oder in ihrer Wohnung auf Verschreibung durch ordnungsgemäß zugelassene Angehörige der Gesundheitsberufe.
PMR446-Geräte	Diese Kategorie umfasst tragbare, von einer Person mitgeführte oder manuell bediente Geräte (kein Betrieb als Basisstation oder Signalverstärker (Repeater)), die nur eingebaute Antennen nutzen, um eine bestmögliche gemeinsame Nutzung zu erreichen und funktechnische Störungen zu minimieren. PMR446-Geräte werden im Peer-to-Peer-Modus mit geringer Reichweite betrieben und dürfen weder als Teil eines Infrastrukturnetzes noch als Repeater verwendet werden.

Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Anwendungsbereich
Funkortungsgeräte	Diese Kategorie umfasst Funkgeräte, die zur Ermittlung der Position, der Geschwindigkeit und/oder anderer Eigenschaften eines Objekts oder zum Erhalt von Informationen in Bezug auf diese Parameter eingesetzt werden. Mit Funkortungsgeräten werden in der Regel Messungen zur Feststellung solcher Merkmale durchgeführt. Nicht zu den Funkortungsgeräten gehören alle Arten der Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Funkkommunikation.
Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	Diese Kategorie umfasst auf Tags/Abfragesendern beruhende Funkkommunikationssysteme bestehend aus i) Funketiketten (Tags), die an belebten oder unbelebten Objekten angebracht sind, und aus ii) Sende-/Empfangsgeräten (Abfragesendern), welche die Tags aktivieren und deren Daten empfangen. Übliche Verwendungen sind die Verfolgung und Identifizierung von Objekten, beispielsweise zur elektronischen Artikelüberwachung (<i>Electronic Article Surveillance</i> , EAS) und zur Erfassung und Übertragung von Daten über die Objekte, an denen batterie-lose, batterieunterstützte oder batteriebetriebene Tags angebracht sind. Die Antworten eines Tags werden vom Abfragesender validiert und an dessen Hostsystem weitergeleitet.
Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	Diese Kategorie umfasst Funkgeräte für den Einsatz im Verkehrsbereich (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt, Luftverkehr entsprechend den jeweiligen technischen Beschränkungen) sowie in Verkehrsmanagement, Navigation, Mobilitätsmanagement und intelligenten Verkehrssystemen (IVS). Übliche Verwendungen sind Schnittstellen zwischen verschiedenen Verkehrsarten sowie die Kommunikation zwischen Fahrzeugen (z. B. von Fahrzeug zu Fahrzeug), zwischen Fahrzeugen und ortsfesten Geräten (z. B. Fahrzeug zu Infrastruktur) und die Kommunikation von und zum Nutzer.
Breitband-Datenübertragungsgeräte	Diese Kategorie umfasst Funkgeräte, die Breitbandmodulationstechniken für den Frequenzzugang nutzen. Übliche Verwendungen sind drahtlose Zugangssysteme wie lokale Funknetze (WAS/Funk-LAN) oder Breitband-Geräte mit geringer Reichweite in Datennetzen.

Tabelle 2: Frequenzbänder mit zugehörigen harmonisierten technischen Bedingungen für Geräte mit geringer Reichweite

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
1*	9-59,750 kHz	Induktive Geräte	72 dBµA/m in 10 m		
90*	9-148 kHz	Funkortungsgeräte	46 dBµA/m in 10 m Entfernung bei einem Bezugswert von 100 Hz, außerhalb des Kernspinresonanz-Geräts (NMR). Abnahme der magnetischen Feldstärke um 10 dB/ Dekade oberhalb von 100 Hz.		Für geschlossene Kernspinresonanz- Anwendungen (NMR) []:
2	9-315 kHz	Aktive medizinische Implantate	30 dBµA/m in 10 m	Arbeitszyklus: ≤ 10 %	
3	59,750-60,250 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		
4	60,250-74,750 kHz	Induktive Geräte	72 dBµA/m in 10 m		
5	74,750-75,250 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		
6	75,250-77,250 kHz	Induktive Geräte	72 dBµA/m in 10 m		
7	77,250-77,750 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		
8	77,750-90 kHz	Induktive Geräte	72 dBµA/m in 10 m		
9	90-119 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		
10	119-128,6 kHz	Induktive Geräte	66 dBµA/m in 10 m		
11	128,6-129,6 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		
12	129,6-135 kHz	Induktive Geräte	66 dBµA/m in 10 m		
13	135-140 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
14	140-148,5 kHz	Induktive Geräte	37,7 dBµA/m in 10 m		
15	148,5-5 000 kHz [1]	Induktive Geräte	-15 dBµA/m in 10 m je 10-kHz-Bandbreite. Außerdem gilt für Systeme, die in größeren Bandbreiten als 10 kHz betrieben werden, eine Gesamtfeldstärke von -5 dBµA/m in 10 m.		
91	148-5 000 kHz	Funkortungsgeräte	-15 dBµA/m in 10 m Entfernung außerhalb des Kernspinresonanz-Geräts (NMR)		Für geschlossene Kernspinresonanz-Anwendungen (NMR) [1].
16	315-600 kHz	Aktive medizinische Implantate	-5 dBµA/m in 10 m	Arbeitszyklus: ≤ 10 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Implantate bei Tieren.
17*	400-600 kHz	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	-8 dBµA/m in 10 m je 10-kHz-Bandbreite. Außerdem gilt für Systeme, die in größeren Bandbreiten als 10 kHz betrieben werden, eine Gesamtfeldstärke von -5 dBµA/m in 10 m.	Bandbreite: ≥ 30 kHz	
85	442,2-450,0 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	7 dBµA/m in 10 m	Kanalabstand: ≥ 150 Hz	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Personenerkennungs- und Kollisionsschutzgeräte.
18	456,9-457,1 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	7 dBµA/m in 10 m		Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Geräte zur Notfallortung von Verschütteten und zur Ortung von Wertgegenständen.
19	984-7 484 kHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	9 dBµA/m in 10 m	Arbeitszyklus: ≤ 1 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Eurobalise-Übertragungen zu Zügen bei Nutzung des Bands 27 090-27 100 kHz zur Energieübertragung unter den für das Band 28 festgelegten Bedingungen.
20	3 155-3 400 kHz	Induktive Geräte	13,5 dBµA/m in 10 m		

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
21	5 000-30 000 kHz [2]	Induktive Geräte	-20 dBµA/m in 10 m je 10-kHz-Bandbreite. Außerdem gilt für Systeme, die in größeren Bandbreiten als 10 kHz betrieben werden, eine Gesamtfeldstärke von -5 dBµA/m in 10 m.		
92	5 000-30 000 kHz	Funkortungsgeräte	-5 dBµA/m in 10 m Entfernung außerhalb des Kernspinresonanz-Geräts (NMR)		Für geschlossene Kernspinresonanz-Anwendungen (NMR) [J].
22	6 765-6 795 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m		
23	7 300-23 000 kHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	-7 dBµA/m in 10 m	Es gelten Antennenanforderungen [8].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Eurobalise-Übertragungen zu Zügen bei Nutzung des Bands 27 090-27 100 kHz zur Energieübertragung unter den für das Band 28 festgelegten Bedingungen.
24	7 400-8 800 kHz	Induktive Geräte	9 dBµA/m in 10 m		
25	10 200-11 000 kHz	Induktive Geräte	9 dBµA/m in 10 m		
26	12 500-20 000 kHz	Aktive medizinische Implantate	-7 dBµA/m in 10 m innerhalb jeder Bandbreite von 10 kHz	Arbeitszyklus: ≤ 10 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Implantate bei Tieren zur Verwendung in Gebäuden.
27a	13 553-13 567 kHz	Induktive Geräte	42 dBµA/m in 10 m	Es gelten Anforderungen an die Übertragungsmaske und die Antennen für alle kombinierten Frequenzsegmente [8], [9].	
27b	13 553-13 567 kHz	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	60 dBµA/m in 10 m	Es gelten Anforderungen an die Übertragungsmaske und die Antennen für alle kombinierten Frequenzsegmente [8], [9].	
27c	13 553-13 567 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)		

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
28	26 957-27 283 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)		
29	26 990-27 000 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$ Für Modellsteuerungsgeräte [d] gelten keine Beschränkungen des Arbeitszyklus.	
30	27 040-27 050 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$ Für Modellsteuerungsgeräte [d] gelten keine Beschränkungen des Arbeitszyklus.	
31*	27 090-27 100 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$ Für Modellsteuerungsgeräte [d] gelten keine Beschränkungen des Arbeitszyklus.	
32	27 140-27 150 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$ Für Modellsteuerungsgeräte [d] gelten keine Beschränkungen des Arbeitszyklus.	
33	27 190-27 200 kHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$ Für Modellsteuerungsgeräte [d] gelten keine Beschränkungen des Arbeitszyklus.	
34	30-37,5 MHz	Aktive medizinische Implantate	1 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 10\%$	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für medizinische Membranimplantate mit sehr kleiner Leistung zur Blutdruckmessung.

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
93	30-130 MHz	Funkortungsgeräte	-36 dBm (ERP) außerhalb des Kernspinresonanz-Geräts (NMR).		Für geschlossene Kernspinresonanz- Anwendungen (NMR) [1].
35	40,66-40,7 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)		
36	87,5-108 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	50 nW (ERP)	Bandbreite: ≤ 200 kHz	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Audiosender mit analoger Frequenzmodulation (FM).
37a	169,4-169,475 MHz	Technische Hörhilfen (ALD)	500 mW (ERP)		
37c	169,4-169,475 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	500 mW (ERP)	Arbeitszyklus: ≤ 1,0 % Arbeitszyklus für Messgeräte [a]: ≤ 10 %	
38	169,4-169,4875 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)	Arbeitszyklus: ≤ 0,1 %	
39a	169,4875-169,5875 MHz	Technische Hörhilfen (ALD)	500 mW (ERP)		
39b	169,4875-169,5875 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)	Arbeitszyklus: ≤ 0,001 % Zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit ist ein Arbeitszyklus von ≤ 0,1 % zulässig.	
40	169,5875-169,8125 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)	Arbeitszyklus: ≤ 0,1 %	

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
82	173,965-216 MHz	Technische Hörhilfen (ALD)	10 mW (ERP)	Auf Grundlage des Frequenzabstimmbereichs [5]. Ein Schwellenwert von 35 dBµV/m ist erforderlich, um den Schutz eines DAB-Empfängers in 1,5 m Entfernung vom ALD-Gerät zu gewährleisten, vorbehaltlich der Messungen der DAB-Signalstärke in der Umgebung des ALD-Betriebsbereichs. Das ALD-Gerät sollte unter allen Umständen mit einem Abstand von mindestens 300 kHz zum Kanalrand eines belegten DAB-Kanals betrieben werden. Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	
41	401-402 MHz	Aktive medizinische Implantate	25 µW (ERP)	Bandbreite: ≤ 100 kHz Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7]. Alternativ, maximaler Arbeitszyklus: 0,1 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Systeme, die speziell konzipiert wurden für die Bereitstellung digitaler Kommunikationsdienste ohne Sprache zwischen aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und/oder in und am menschlichen Körper getragenen Geräten, die individuelle nicht zeitkritische physiologische Patientendaten übertragen.

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
42	402-405 MHz	Aktive medizinische Implantate	25 µW (ERP)	Bandbreite: ≤ 300 kHz Andere Frequenzgangs- und Störungsminimierungstechniken, einschließlich Bandbreiten über 300 kHz, können eingesetzt werden, sofern die Betriebskompatibilität mit anderen Nutzern und insbesondere meteorologischen Funksonden gewährleistet wird [7].	
43	405-406 MHz	Aktive medizinische Implantate	25 µW (ERP)	Bandbreite: ≤ 100 kHz Es gelten Anforderungen an Frequenzgangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Alternativ, maximaler Arbeitszyklus: 0,1 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Systeme, die speziell konzipiert wurden für die Bereitstellung digitaler Kommunikationsdienste ohne Sprache zwischen aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und/oder in und am menschlichen Körper getragenen Geräten, die individuelle nicht zeitkritische physiologische Patientendaten übertragen.
86	430-440 MHz	Geräte zur Erfassung medizinischer Daten	-50 dBm/100 kHz (ERP) Leistungsdichte, aber eine gesamte abgestrahlte Leistungsdichte von höchstens -40 dBm/10 MHz (beide Grenzwerte sind außerhalb des Körpers des Patienten zu messen)		Die Nutzungsbedingungen gelten nur für Anwendungen der medizinischen Kapselendoskope mit sehr geringer Leistung (ULP-WMCE) [h].
44a*	433.05-434,79 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	1 mW (ERP)		
44b*	433.05-434,79 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)	Arbeitszyklus: ≤ 10 %	
45c*	434.04-434,79 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)	Arbeitszyklus ≤ 100 % bei einer Bandbreite ≤ 25 kHz	

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
83	446,0-446,2 MHz	PMR446	500 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	
94*	821,5-826 MHz	PMSE-Audiogeräte	100 mW (ERP) für am Körper getragene Geräte 20 mW (ERP) für andere Geräte		
95	826-832 MHz	PMSE-Audiogeräte	100 mW (ERP)		
87	862-863 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (ERP)	Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$ Bandbreite: ≤ 350 kHz	
46a	863-865 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7]. Alternativ, Arbeitszyklus: $\leq 0,1\%$	
46b	863-865 MHz	PMSE-Audiogeräte	10 mW (ERP)		Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für persönliche drahtlose Audiogeräte.
84	863-868 MHz	Breitband-Datenübertragungsgeräte	25 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7]. Bandbreite: > 600 kHz und ≤ 1 MHz Arbeitszyklus: $\leq 10\%$ für Netzzugangspunkte [g] Arbeitszyklus: $\leq 2,8\%$ in allen anderen Fällen	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Breitband-SRD in Datennetzen [g].

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
47	865-868 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Alternativ, Arbeitszyklus: $\leq 1\%$	
47a	865-868 MHz [6]	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	Abfragesenderübertragungen mit 2 W (ERP) sind nur innerhalb der auf 865,7 MHz, 866,3 MHz, 866,9 MHz und 867,5 MHz zentrierten Kanäle gestattet. RFID-Abfragegeräte, die vor der Aufhebung der Entscheidung 2006/804/EG der Kommission in Verkehr gebracht werden, haben „Bestandsschutz“, d. h. sie dürfen im Einklang mit den vor der Aufhebung geltenden Bestimmungen der Entscheidung 2006/804/EG dauerhaft weiterverwendet werden.	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Bandbreite: ≤ 200 kHz	
47b	865-868 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	500 mW (ERP) Übertragungen sind nur innerhalb der Frequenzbereiche 865,6-865,8 MHz, 866,2-866,4 MHz, 866,8-867,0 MHz und 867,4-867,6 MHz gestattet. Adaptive Sendeleistungsregelung (APC) erforderlich. Alternativ sind andere Störungsminimierungstechniken mit mindestens gleichwertigem Niveau der Frequenzkompatibilität zulässig.	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Bandbreite: ≤ 200 kHz Arbeitszyklus: $\leq 10\%$ für Netzzugangspunkte [g] Arbeitszyklus: $\leq 2,5\%$ in allen anderen Fällen	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Datennetze [g].
48	868-868,6 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Alternativ, Arbeitszyklus: $\leq 1\%$	

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
49	868,6-868,7 MHz	Zuverlässige Alarmanlagen	10 mW (ERP)	Bandbreite: ≤ 25 kHz. Das gesamte Frequenzband kann auch als ein einziger Kanal genutzt werden. Arbeitszyklus: ≤ 1 %	
50	868,7-869,2 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungs-techniken [7]. Alternativ, Arbeitszyklus: ≤ 0,1 %	
51	869,2-869,25 MHz	Zuverlässige Alarmanlagen	10 mW (ERP)	Kanalabstand: 25 kHz Arbeitszyklus: ≤ 0,1 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Personenhilfeneinrichtungen [b].
52	869,25-869,3 MHz	Zuverlässige Alarmanlagen	10 mW (ERP)	Bandbreite: ≤ 25 kHz Arbeitszyklus: ≤ 0,1 %	
53	869,3-869,4 MHz	Zuverlässige Alarmanlagen	10 mW (ERP)	Bandbreite: ≤ 25 kHz Arbeitszyklus: ≤ 1 %	
54	869,4-869,65 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	500 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungs-techniken [7]. Alternativ, Arbeitszyklus: ≤ 10 %	
55	869,65-869,7 MHz	Zuverlässige Alarmanlagen	25 mW (ERP)	Bandbreite: ≤ 25 kHz Arbeitszyklus: ≤ 10 %	
56a	869,7-870 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	5 mW (ERP)		



Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
56b	869,7-870 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (ERP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Alternativ, Arbeitszyklus: ≤ 1 %	
96*	1 785-1 804,8 MHz	PMSE-Audiogeräte	50 mW (EIRP) für am Körper getragene Geräte oder Geräte mit Frequenzscanverfahren (SSP). 20 mW (EIRP) für andere Geräte.		
57a	2 400-2 483,5 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (EIRP)		
57b	2 400-2 483,5 MHz	Funkortungsgeräte	25 mW (EIRP)		
57c*	2 400-2 483,5 MHz	Breitband-Datenübertragungsgeräte	100 mW (EIRP) und Leistungsdichte von 100 mW/100 kHz (EIRP) bei Frequenzsprungmodulation Leistungsdichte von 10 mW/MHz (EIRP) bei anderen Modulationsarten	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	
58*	2 446-2 454 MHz	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	500 mW (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
59	2 483,5-2 500 MHz	Aktive medizinische Implantate	10 mW (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Bandbreite: ≤ 1 MHz. Das gesamte Frequenzband kann auch dynamisch als ein einziger Kanal genutzt werden, um die Kommunikationsverbindung aufrechtzuerhalten. Arbeitszyklus: ≤ 10 % für Peripheriegeräte	Periphere Zentraleinheiten sind nur zur Verwendung in Gebäuden bestimmt.
59a	2 483,5-2 500 MHz	Geräte zur Erfassung medizinischer Daten	1 mW (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Bandbreite: ≤ 3 MHz Arbeitszyklus: ≤ 10 %	Die Nutzungsbedingungen gelten nur für körernahe medizinische Funknetzsysteme (MBANS) [f] für die Verwendung in den Innenräumen von Gesundheitseinrichtungen.
59b	2 483,5-2 500 MHz	Geräte zur Erfassung medizinischer Daten	10 mW (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7]. Bandbreite: ≤ 3 MHz Arbeitszyklus: ≤ 2 %	Die Nutzungsbedingungen gelten nur für körernahe medizinische Funknetzsysteme (MBANS) [f] für die Verwendung in den Innenräumen der Patientenwohnung.
60	4 500-7 000 MHz	Funkortungsgeräte	24 dBm (EIRP) [3]	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Tankfüllstandsondierung [c].
61	5 725-5 875 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	25 mW (EIRP)		

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
62	5 795-5 815 MHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	2 W (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Straßenmautanwendungen, intelligente Fahrtenstreifen, Anwendungen für Abmessungen und Gewichte [i].
88	5 855-5 865 MHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	33 dBm (EIRP), 23 dBm/MHz (EIRP) Leistungsdichte und Sendeleistungsregelung (TPC), die die Gesamtleistung vom Höchstwert auf 3 dBm (EIRP) verringern kann	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für die Kommunikation von Fahrzeug zu Fahrzeug sowie vom Fahrzeug zur Infrastruktur und von der Infrastruktur zum Fahrzeug.
89	5 865-5 875 MHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	33 dBm (EIRP), 23 dBm/MHz (EIRP) Leistungsdichte und Sendeleistungsregelung (TPC), die die Gesamtleistung vom Höchstwert auf 3 dBm (EIRP) verringern kann	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für die Kommunikation von Fahrzeug zu Fahrzeug sowie vom Fahrzeug zur Infrastruktur und von der Infrastruktur zum Fahrzeug.
63	6 000-8 500 MHz	Funkortungsgeräte	7 dBm/50 MHz Spitzenwert (EIRP) und -33 dBm/MHz Mittelwert (EIRP)	Es gelten Anforderungen an die automatische Sendeleistungsregelung und Antennenanforderungen sowie Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7], [8], [10].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Füllstandsänderung. Es gelten Sperrzonen um Radioastronomiestationen.
64	8 500-10 600 MHz	Funkortungsgeräte	30 dBm (EIRP) [3]	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Tankfüllstandsänderung [c].
65	17,1-17,3 GHz	Funkortungsgeräte	26 dBm (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für bodengestützte SAR-Systeme [k].
66	24,05-24,075 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	100 mW (EIRP)		

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
67	24,05-26,5 GHz	Funkortungsgeräte	26 dBm/50 MHz Spitzenwert (EIRP) und -14 dBm/MHz Mittelwert (EIRP)	Es gelten Anforderungen an die automatische Sendeleistungsregelung und Antennenanforderungen sowie Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7], [9], [10].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Füllstandsänderung. Es gelten Sperrzonen um Radioastronomiestationen.
68	24,05-27 GHz	Funkortungsgeräte	43 dBm (EIRP) [3]		Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Tankfüllstandsänderung [c].
69a	24,075-24,15 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	100 mW (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für bodengestütztes Fahrzeugradar.
69b	24,075-24,15 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	0,1 mW (EIRP)		
70a*	24,15-24,25 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (EIRP)		
70b	24,15-24,25 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	100 mW (EIRP)		
74a	57-64 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (EIRP) und maximale Sendeleistung von 10 dBm		
74b	57-64 GHz	Funkortungsgeräte	43 dBm (EIRP) [3]	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Tankfüllstandsänderung [c].

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
74c	57-64 GHz	Funkortungsgeräte	35 dBm/50 MHz Spitzenwert (EIRP) und -2 dBm/MHz Mittelwert (EIRP)	Es gelten Anforderungen an die automatische Sendeleistungsregelung und Antennenanforderungen sowie Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7], [9], [10].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Füllstandsondierung.
75	57-71 GHz	Breitband-Datenübertragungsgeräte	40 dBm (EIRP) und 23 dBm/MHz (EIRP) Leistungsdichte	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	Keine ortsfesten Anlagen im Außenbereich.
75a	57-71 GHz	Breitband-Datenübertragungsgeräte	40 dBm (EIRP), 23 dBm/MHz (EIRP) Leistungsdichte und eine maximale Sendeleistung von 27 dBm an dem bzw. den Antennenanschlüssen	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	
75b	57-71 GHz	Breitband-Datenübertragungsgeräte	55 dBm (EIRP), 38 dBm/MHz (EIRP) Leistungsdichte und ein Sendeanntennengewinn von ≥ 30 dBi	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für ortsfeste Anlagen im Außenbereich.
76*	61-61,5 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (EIRP)		
77	63,72-65,88 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	40 dBm (EIRP)	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte, die vor dem 1. Januar 2020 in Verkehr gebracht wurden, haben „Bestandsschutz“, d. h. sie dürfen weiterhin den bisherigen Frequenzbereich 63-64 GHz nutzen, ansonsten gelten die gleichen Bedingungen.	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für die Kommunikation von Fahrzeug zu Fahrzeug sowie vom Fahrzeug zur Infrastruktur und von der Infrastruktur zum Fahrzeug.
97	69,8-79,9 GHz	Funkortungsgeräte	7 dBm (EIRP)		Diese Nutzungsbedingungen gelten für Sicherheitsscanner [1] in Innenräumen.

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
78a	75-85 GHz	Funkortungsgeräte	34 dBm/50 MHz Spitzenwert (EIRP) und -3 dBm/MHz Mittelwert (EIRP)	Es gelten Anforderungen an die automatische Sendeleistungsregelung und Antennenanforderungen sowie Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7], [9], [10].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Füllstandsondierung. Es gelten Sperrzonen um Radioastronomieanlagen.
78b	75-85 GHz	Funkortungsgeräte	43 dBm (EIRP) [3]	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Radar zur Tankfüllstandsondierung [c].
79a*	76-77 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	55 dBm Spitzenwert (EIRP) und 50 dBm Mittelwert (EIRP) und 23,5 dBm Mittelwert (EIRP) für gepulste Radare	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7]. Ortsfeste Verkehrsinfrastrukturradare müssen im Scanbetrieb arbeiten, sodass sie die Beleuchtungszeit begrenzen und eine Mindeststummzeit aufweisen, um die Koexistenz mit Kfz-Radarsystemen zu gewährleisten.	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für bodengestützte Fahrzeug- und Infrastruktursysteme.
79b	76-77 GHz	Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräte	30 dBm Spitzenwert (EIRP) und 3 dBm/MHz (EIRP) durchschnittliche Leistungsdichte	Arbeitszyklus: $\leq 56\%$	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Systeme zur Hinderniserkennung zur Verwendung in Drehflügeln [4]. Es gelten Sperrzonen um Radioastronomieanlagen.
98	76-77 GHz	Funkortungsgeräte	48 dBm (EIRP) Mittelwert und 18 dBm/MHz (EIRP) mittlere Leistungsdichte	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7].	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für bodengestützte SAR-Systeme [k]. Es gelten Sperrzonen um Radioastronomieanlagen.

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
99	76.5-80.5 GHz	Funkortungsgeräte	19 dBm Spitzenwert (EIRP)	Eine Außenbanddämpfung von mindestens 23 dB gegenüber dem maximal zulässigen Spitzenwert (EIRP) ist erforderlich.	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Sicherheitsscanner [1] in Innenräumen.
80a	122-122,25 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 dBm/250 MHz (EIRP) und -48 dBm/MHz bei 30° Höhenwinkel		
80b	122,25-123 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (EIRP)		
81	244-246 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (EIRP)		



Tabelle 3: Frequenzbänder mit zugehörigen nationalen technischen Bedingungen für Geräte mit geringer Reichweite abweichend von (EU) 2025/105

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
D(l)	8,3-9 kHz	Technische Hörhilfen (ALD)	120 dBµA/m maximale magnetische Feldstärke in 10 m Entfernung		Für induktive Hörsysteme zur Unterstützung von Hörgeschädigten muss die Antennengröße kleiner als 1/20 der verwendeten Wellenlänge sein. Die Antennengröße wird durch den Abstand zwischen den beiden Punkten der Antenne beschrieben, welche den größten Abstand zwischen sich haben (z. B. bei einer rechteckigen Antenne die größte Diagonale; bei einer kreisförmigen Antenne der Durchmesser).
D1	8,3-59,750 kHz	Induktive Geräte	82 dBµA/m in 10 m für 8,3-9 kHz 72 dBµA/m in 10 m für 9-59,75 kHz		

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
D90	8,3-148 kHz	Funkortungsgeräte	46 dBµA/m in 10 m Entfernung bei einem Bezugswert von 100 Hz, außerhalb des Kernspinresonanz-Geräts (NMR). Abnahme der magnetischen Feldstärke um 10 dB/ Dekade oberhalb von 100 Hz. Die maximal zulässige magnetische Feldstärke nimmt von 46 dBµA/m in 10 m Entfernung außerhalb des Kernspinresonanz-Geräts (NMR) ausgehend von einem Bezugswert von 100 Hz um 10 dB/Dekade ab. Auf diese Weise ergeben sich z. B. für die Grenzen des Frequenzbereichs maximale Werte für die magnetische Feldstärke von 26,8 dBµA/m (bei 8,3 kHz) bzw. 14,3 dBµA/m (bei 148 kHz). Aussendungen oder Abstrahlungen unterhalb von 8,3 kHz sind keine Frequenznutzung im Sinne des TKGs und bedürfen daher keiner Frequenzzuteilung.		Für geschlossene Kernspinresonanz-Anwendungen (NMR) [1].
D17	400-600 kHz	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	-8 dBµA/m in 10 m		-
D31	27 090-27 100 kHz	Funkanwendungen der Eisenbahnen (zusätzliche Nutzung zu Geräten mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen)	10 mW (ERP)		-

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
D(l)	174-230 MHz	Technische Hörliften (ALD)	50 mW (ERP)	Die einzelnen Frequenznutzer sind verpflichtet, die jeweils im Einzelfall notwendige Abstimmung über den örtlichen Frequenzeinsatz durchzuführen.	Frequenznutzungen von drahtlosen Anbindungen von Hörliften dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Frequenznutzungen von drahtlosen Anbindungen von Hörliften genießen keinen Schutz vor Störungen gegenüber anderen Frequenznutzern drahtloser Anbindungen von Hörliften am gleichen Einsatzort.
D44a D44b D45c	433,05-434,79 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	10 mW (ERP)		-
D94	823-826 MHz	PMSE-Audiogeräte	100 mW (EIRP) für am Körper getragene Geräte 82 mW (EIRP) für andere Geräte		-
D96	1 785-1 805 MHz	PMSE-Audiogeräte	82 mW (EIRP)		-
D57c	2 400-2 483,5 MHz	WLAN	100 mW (EIRP) und Leistungsdichte von 100 mW/100 kHz (EIRP) bei Frequenzsprungmodulation Leistungsdichte von 10 mW/MHz (EIRP) bei anderen Modulationsarten	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken [7].	Aussendungen, die absichtlich bestimmungsgemäße WLAN-Nutzungen stören oder verhindern, wie z. B. Aussendungen von Funksignalen und/oder Datenpaketen, die die Abmeldung oder Beeinflussung von WLAN-Verbindungen anderer Nutzer gegen deren Willen zum Ziel haben, sind nicht gestattet.

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
D58	2 446-2 454 MHz	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)	>500 mW bis 4 W (EIRP)	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungsstechniken [7]. Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) <=15% in jeder Periode von 200 ms. Frequency Hopping (FHSS)	Strahlungsleistungen > 500 mW EIRP sind nur bei Nutzung innerhalb geschlossener Gebäude gestattet. Die Feldstärke, gemessen in 10 m Abstand vom Gebäude, darf nicht höher sein als die von einem 500 mW-Signal im Freien erzeugte Feldstärke in gleicher Messentfernung. Werden mehrere RFID-Anwendungen innerhalb eines Gebäudes von verschiedenen Nutzern betrieben, gilt diese Bedingung an den Grenzen der jeweiligen Betriebsräume.
D(III)	9,2-9,5 GHz	Funkortungsgeräte	25 mW (EIRP)	-	für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)
D(IV)	10,5-10,6 GHz	Funkortungsgeräte	500 mW (EIRP)	-	für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)
D(V)	13,4-14 GHz	Funkortungsgeräte	25 mW (EIRP)	-	für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)
D(VI)	24,00-24,25 GHz	Funkortungsgeräte	100 mW (EIRP)	-	für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)



Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/ Feldstärke/Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen
D70a	24.00-24.25 GHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen	100 mW (EIRP)		
D76	61-61,5 GHz	Funkortungsgeräte (zusätzliche Nutzung zu Geräten mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen)	100 mW (EIRP)		
D79a	76-77 GHz	Funkanwendungen der Eisenbahnen (zusätzliche Nutzung zu Verkehrs- und Verkehrstelematikgeräten)	55 dBm Spitzenwert (EIRP) und 50 dBm Mittelwert (EIRP) und 23,5 dBm Mittelwert (EIRP) für gepulste Radare		
D(VII)	122-123 GHz	Funkortungsgeräte	100 mW (EIRP)	-	für Funkbewegungsmelder kleiner Leistung, Tank-Radar (Tank Level Probing Radar, TLPR) und bodengestützte Radare mit synthetischer Apertur (Ground Based Synthetic Aperture Radar, GBSAR)

Sperrzonen um Radioastronomiestationen für Radare zur Füllstandsondierung
Innerhalb der folgenden Sperrzonen ist der Betrieb eines Radars zur Füllstandsondierung im Rahmen dieser Allgemeinzuweisung nur gestattet, wenn zwischen dem Messaufbau (Radar zur Füllstandsondierung auf Installationshöhe als auch dem Messobjekt) und der Radioastronomiestation keine Sichtverbindung besteht.

Tabelle 4a: Sperrzonen um Radioastronomiestationen

Band Nr.	Frequenzbereich in GHz	Standort	Koordinaten WGS 84	Sperrzonradius in km
63	6,0-8,5	Effelsberg	50°31'32" N, 06°53'00" O	16,6
		Wettzell	49°08'39" N, 12°52'40" O	
67	24,05-26,5	Effelsberg	50°31'32" N, 06°53'00" O	1,1
		Wettzell	49°08'39" N, 12°52'40" O	
78a	75-85	Effelsberg	50°31'32" N, 06°53'00" O	12,8
		Wettzell	49°08'39" N, 12°52'40" O	

Sperrzonen um Radioastronomiestationen für Systeme zur Hinderniserkennung zur Verwendung in Drehflüglern

Die Frequenznutzung durch Systeme zur Hinderniserkennung zur Verwendung in Drehflüglern ist in nachfolgend definierten Zonen zum Schutz des Radioastronomiefunkdienstes untersucht:

Tabelle 4b: Sperrzonen um Radioastronomiestationen

Band Nr.	Frequenzbereich in GHz	Standort	Höhe über Grund	Koordinaten	Radius
79b	76-77	Effelsberg 50°31'32" N, 06°53'00" O, 369 m über NN	< 3m	Keine Sperrzone	
			3m bis < 100m		8,5 km
			100m bis < 300m		21 km
			100m bis 1000m		20 km
			100m bis 1000m	50.569565° N, 7.1105090° O	53 km

Die Radien der Sperrzonen sind von der jeweiligen maximalen Höhe über Grund abgeleitet.

Anwendungen und Geräte, auf die in Tabelle 2 und Tabelle 3 verwiesen wird:

- [a]
Messgeräte' sind Funkgeräte, die Teil bidirektionaler Funkkommunikationssysteme sind, welche eine ferngesteuerte Betriebsüberwachung, Messung und Datenübertragung in intelligenten Netzinfrastrukturen wie Strom-, Gas- und Wasserversorgungsnetzen erlauben.
- [b]
'Personenhilferanlagen' sind Funkkommunikationssysteme, die einer Person in einer Notlage in einem beschränkten räumlichen Bereich durch Auslösen eines Hilferufs eine zuverlässige Kommunikation erlauben. Üblicherweise dienen Personenhilferanlagen der Unterstützung älterer oder behinderter Menschen.
- [c]
'Radar zur Tankfüllstandsondierung' (TLPR) ist eine spezielle Funkortungsanwendung, die zum Ermitteln des Füllstands in Metall- oder Stahlbetontanks oder ähnlichen Anlagen aus Werkstoffen mit vergleichbaren Dämpfungseigenschaften installiert wird. Der Tank dient als Behälter.
- [d]
'Modellsteuerungsgeräte' sind eine besondere Art funktechnischer Fernsteuerungs- und Fernmessgeräte, die zur Steuerung der Bewegung von Modellen (vorwiegend Miniaturnachbildungen von Fahrzeugen bzw. Flugzeugen) in der Luft, an Land sowie auf oder unter der Wasseroberfläche eingesetzt werden.
- [f]
Körpernahe medizinische Funknetzsysteme (Medical Body Area Network Systems, MBANS) werden zur Erfassung medizinischer Daten verwendet und sind für eine drahtlose Vernetzung von in und am Körper getragenen Sensoren und/oder Aktoren sowie von am menschlichen Körper oder in dessen Nähe angebrachten Verbindungsgeräten bestimmt.
- [g]
Ein Netzzugangspunkt in einem Datennetz ist ein ortsfestes terrestrisches Gerät mit geringer Reichweite, das für die anderen Geräte mit geringer Reichweite im Datennetz als Anschlusspunkt an Dienstplattformen außerhalb des Datennetzes dient. Der Begriff Datennetz bezeichnet mehrere Geräte mit geringer Reichweite, einschließlich des Netzzugangspunkts, als Netzkomponenten sowie drahtlose Verbindungen zwischen ihnen.
- [h]
Die drahtlose medizinische Kapselendoskope wird zur Erfassung medizinischer Daten in einer Behandlungssituation Arzt-Patient verwendet, um Bilder vom menschlichen Verdauungstrakt zu erhalten.

[i]

Intelligente Fahrtenschreiber und Anwendungen für Abmessungen und Gewichte sind definiert als Fernkontrollgerät des Fahrtenschreibers in Anlage 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission ⁽²⁾ und für die Kontrolle der Gewichte und Abmessungen in Artikel 10d der Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.

[j]

Geschlossene NMR-Sensoren sind Geräte, bei denen der zu prüfende Werkstoff/Gegenstand in das Gehäuse des NMR-Geräts gelegt wird. NMR-Techniken nutzen die Kernspinresonanzanregung und die magnetische Feldstärke eines zu prüfenden Werkstoffs/Gegenstands, um Informationen über Materialeigenschaften aufgrund von Resonanzfrequenzreaktionen der Isotope von Atomen zu erhalten. Ausgeschlossen sind NRM-Bildgebungssysteme und Magnetresonanztomographiesysteme.

[k]

Bodengestütztes Radar mit synthetischer Apertur (SAR) dient der Überwachung von Bodenverformungen und Verformungen natürlicher oder künstlicher Strukturen mithilfe der Radarinterferometrie.

[l]

Sicherheitsscanner sind eine besondere Art von Funkortungsanwendungen, die zu Sicherheitskontrollzwecken eingesetzt werden, um Gegenstände, die eine Person mitführt oder am Körper trägt, ohne physischen Kontakt zu erkennen.

Weitere technische Anforderungen und Klarstellungen in Bezug auf Tabelle 2 und Tabelle 3:

[1]

Im Band 20 gelten höhere Feldstärken und zusätzliche Nutzungsbeschränkungen für induktive Anwendungen.

[2]

In den Bändern 22, 24, 25, 27a und 28 gelten höhere Feldstärken und zusätzliche Nutzungsbeschränkungen für induktive Anwendungen.

[3]

Die maximale Leistung gilt für den Innenraum eines geschlossenen Tanks und entspricht einer Leistungsspektraldichte von – 41,3 dBm/MHz (EIRP) außerhalb eines 500-Liter-Testtanks.

² Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1).

³ Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1).^{*}

[4]

Die Mitgliedstaaten können Sperrzonen einrichten, in denen der Einsatz von Systemen zur Hinderniserkennung zur Verwendung in Drehflügeln zum Schutz des Radioastronomiefunkdienstes oder anderer nationaler Nutzungen verboten ist, oder gleichwertige Maßnahmen ergreifen. Der Begriff Drehflügler bezeichnet die Kategorien EASA CS-27 und CS-29 (JAR-27 bzw. JAR-29 nach früheren Zulassungen).

[5]

Geräte setzen den gesamten Frequenzbereich auf Grundlage des Abstimmbereichs um.

[6]

RFID-Tags antworten mit sehr niedriger Sendeleistung (<20 dBm ERP) in einem Frequenzbereich nahe den RFID-Abfragekanälen und müssen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG erfüllen.

[7]

Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminimierungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.

[8]

Es gelten Antennenanforderungen, die ein Leistungsniveau gewährleisten, das den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG entspricht. Werden einschlägige Beschränkungen in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Beschränkungen entspricht.

[9]

Es gilt eine Übertragungsmaske, die ein Leistungsniveau gewährleistet, das den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG entspricht. Werden einschlägige Beschränkungen in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Beschränkungen entspricht.

[10]

Es gilt eine automatische Sendeleistungsregelung, die ein Leistungsniveau gewährleistet, das den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG entspricht. Werden einschlägige Beschränkungen in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Beschränkungen entspricht.“

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum **31.12.2035** befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Aussendungen oder Abstrahlungen unterhalb von 8,3 kHz sind keine Frequenznutzung im Sinne des TKGs und bedürfen daher keiner Frequenzzuteilung.
4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen mit geringer Reichweite die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. dem FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 Abs. 2 EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist dies ihnen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Dirk Mühl, 221-3

Vfg Nr. 92/2025

Aufhebung der Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ und Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“

- Die Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ (Amtsblatt 03/2003 vom 05.02.2003) wird aufgehoben. Damit ist auch die in der Verfügung enthaltene Allgemein-genehmigung zur Nutzung der Rufnummern (0)31-0 und (0)31-1 aufgehoben.
- Die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015, zuletzt geändert durch Verfügung 87/2025, Amtsblatt 19/2025 vom 08.10.2025) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist durchgestrichen, hinzukommender Text ist unterstrichen):

Im Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die Tabelle, die darstellt, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation belegt und untergliedert ist, geändert wie folgt:

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
(...)		
(0)31-0	– Testrufnummer Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl Fernverbindungen	National Rufnummer (kann nur von deutschen Netzzugängen angewählt werden, bei denen eine Betreiberauswahl und/oder Vorauswahl möglich ist)
(0)31-1	– Testrufnummer Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl Ortsverbindungen	dito
(0)31-x mit x = 2 ... 9	- Reserve	
(...)		

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, am 06.11.2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 06.11.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Diese Verfügung wird vollständig, d. h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120-2 3826-9

Vfg Nr. 93/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	Smartphone
Modell:	S100 Pro
Markenzeichen:	DOOGEE

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung**I.**

Die Bundesnetzagentur wurde am 10.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Insbesondere sind die grundlegende Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU nicht erfüllt. Ebenso kann der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung nicht unter der angegebenen Internetadresse abgerufen werden.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen signifikant überschritten wurden.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 217/2025 vom 06.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 94/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	Smartphone
Modell:	M13 PRO X001V6T7OP
Markenzeichen:	MTGUD
Hersteller:	MTGOOD, China

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 10.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden. Ebenso ist die Bedienungsanleitung fehlerhaft. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage und auf der Verpackung der Funkanlage. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 218/2025 vom 06.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

Vfg Nr. 95/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	Smartphone
Modell:	N50
Markenzeichen:	DOOGEE

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung**I.**

Die Bundesnetzagentur wurde am 10.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Insbesondere sind die grundlegende Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU nicht erfüllt. Ebenso kann der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung nicht unter der angegebenen Internetadresse abgerufen werden.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen signifikant überschritten wurden.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 219/2025 vom 06.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.



Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 96/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	Smartphone
Modell:	X98
Markenzeichen:	DOOGEE

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 10.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Insbesondere sind die grundlegende Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU nicht erfüllt. Ebenso kann der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung nicht unter der angegebenen Internetadresse abgerufen werden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass die Grenzwerte der Störemissionen signifikant überschritten wurden.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 220/2025 vom 06.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 97/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart: ferngesteuertes Spielzeug
Modell: REF: 17/830 COP: 2618-1
Markenzeichen: Xtreme Remote Control Racing

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 14.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Insbesondere sind die grundlegende Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU nicht erfüllt. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden. Auch fehlt die Postanschrift des Herstellers auf der Funkanlage und auf der Verpackung der Funkanlage.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen und der Grenzwert für die EMV-Störaussendungen überschritten wurden.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch die Ergebnisse der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der spanischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 221/2025 vom 06.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 98/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart:	Smartphone
Modell:	X6s/VNE-LX3
Markenzeichen:	HONOR

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 16.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 222/2025 vom 06.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 99/2025

Az.: BK7-24-01-014

05.11.2025

Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff-Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell („WasABi“);

hier: Beschluss vom 27.10.2025

Die Beschlusskammer 7 hat am 27.10.2025 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber benennen und etablieren spätestens bis 2 Monate nach Veröffentlichung der Festlegung einen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Dieser nimmt insbesondere die ihm nach dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber können den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen mit der Erfüllung von weiteren Aufgaben des Wasserstoffnetzbetriebs, die für die Gewährung des effizienten Wasserstoffnetzzugangs erforderlich sind, beauftragen. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber beteiligen die Wasserstoffverteilernetzbetreiber am Benennungsprozess des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in angemessener Art und Weise.

Das Wasserstoff-Marktgebiet kann zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs auch mehrere nicht miteinander verbundene Netze oder Teilnetze eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber (Cluster) aufweisen. Soweit für eine wirksame Anwendung der Regelungen dieser Festlegung ein deutschlandweit verbundenes Wasserstoffnetz Voraussetzung ist, sind die jeweiligen Regelungen für die Zeit des Wasserstoff-Hochlaufs auf Cluster entsprechend anzuwenden.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche wird von den Wasserstofftransportnetzbetreibern mit den notwendigen Mitteln ausgestattet, damit er zum 01.01.2028 die ihm zugewiesenen und übertragenen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen jegliche Daten und Informationen in der jeweils notwendigen Granularität zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen dürfen aus den Bilanzierungstätigkeiten keine Gewinne oder Verluste entstehen. Das gilt insbesondere für Zahlungen oder Einnahmen eines Bonus bzw. einer Pönale an Helfer bzw. Causer, Kosten für Regelernergie und sonstige Kosten oder Einnahmen im Zusammenhang mit Aufgaben, die den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bei der Erfüllung der in dieser Festlegung geregelten Verpflichtungen treffen.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche legt Folgendes auf die Bilanzkreisverantwortlichen um:

- a) Alle Kosten und Erlöse aus dem finanziellen Anreizsystem nach Tenorziffer 5.
- b) Alle Kosten und Erlöse aus den nach Tenorziffer 4 lit. a) durchgeführten Regelergiemaßnahmen. Diese Kosten können grundsätzlich nur an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergegeben werden, soweit sie auf effiziente Weise angefallen sind. Der Nachweis der Effizienz obliegt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.
- c) Alle sonstigen Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten. Kosten können grundsätzlich nur an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergegeben werden, soweit sie auf effiziente Weise angefallen sind. Der Nachweis der Effizienz obliegt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.

- d) Entstehen dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen sonstige Kosten und Erlöse aus der Bilanzierungstätigkeit, die nicht verursachungsgerecht umgelegt werden können, insbesondere Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit b) entstehen, sind diese bundesweit auf alle Wasserstoffversorgungsnetze umzulegen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht jährlich die planerischen sonstigen Kosten und Erlöse für das Folgejahr, die tatsächlichen sonstigen Kosten und Erlöse für das Jahr sowie den umzulegenden Betrag in €/kWh/h/a. Die näheren Modalitäten der Berechnung sind der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff oder einer Festlegung vorbehalten. Die sonstigen Kosten können grundsätzlich nur umgelegt werden, soweit sie auf effiziente Weise angefallen sind. Der Nachweis der Effizienz obliegt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.
 - e) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die Summe der Ein- und Auszahlungen gemäß Satz 10 mindestens mit derselben Häufigkeit, mit der die jeweiligen Entgelte den Netznutzern in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch einmal pro Monat.
2. Die Wasserstoffnetzbetreiber und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, die Bilanzierung von Wasserstoffmengen nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
- a) Sämtliche von den Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen transportierten und gehandelten Mengen sind vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Bilanzkreisen zu bilanzieren. Toleranzen werden nicht gewährt. Es wird keine zeitlich definierte Bilanzierungsperiode festgelegt, die Bilanzierung erfolgt kontinuierlich.
 - b) Für die Bilanzierung sind nominierte und gemessene Mengen nach den folgenden Maßgaben bilanzrelevant:
 - aa) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:
 - (i) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten
 - (ii) Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte
 - (iii) Ein- und Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeicheranlagen
 - (iv) Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals
 - bb) Für Entnahmestellen zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsanlagen sind gemessene Werte (Ist-Entnahme) bilanzrelevant.

Die gemessenen Werte sind viertelstündlich zu erheben und unverzüglich dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu übermitteln, der diese dem entsprechenden Bilanzkreis zuordnet. Der gemessene Wert gibt die Mengenermittlung der vorangegangenen Viertelstunde an.
 - c) Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, jederzeit für eine möglichst ausgeglichene Bilanz in ihrem Bilanzkreis zu sorgen. Zur Vermeidung prognostizierbarer Abweichungen hat der Bilanzkreisverantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen durchzuführen. Die grundsätzliche Verpflichtung zum ausgeglichenen Bilanzkreis gilt dabei unbeschadet der Funktion des Bilanzkreisverantwortlichen als Helfer gemäß Tenorziffer 5.
 - d) Zur kontinuierlichen Bestimmung der Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die vorläufigen, d. h. nicht um fehlende, fehlerhafte oder um den Brennwert bereinigte Einspeisemengen und Ausspeisemengen fortlaufend in einem Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Wasserstoffein- bzw. -ausspeisenetzbetreiber vorläufig ermittelten und zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen in dem Bilanzkreis und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich, mindestens jedoch alle 15 Minuten den viertelstündlichen Saldo der bilanzkreisrelevanten Mengen der vorangegangenen Viertelstunde mit (Bilanzkreisstatus). Die Saldierungsperiode zum Abgleich der in einem Bilanzkreis

aufgetretenen Differenzmengen mit dem jeweiligen bilanziellen Gesamtnetzstatus nach Tenorziffer 3 und der damit einhergehenden Bewertung des Bilanzkreissaldos im Anreizsystem nach Tenorziffer 5 beträgt eine Stunde.

- e) Der Wasserstoffein- bzw. -ausspeisenetzbetreiber ermittelt durch ein geeignetes automatisiertes Verfahren offenkundig fehlerhafte vorläufige Messwerte, verifiziert diese mit Hilfe einer geeigneten Methodik und übermittelt bei Bedarf alternative vorläufige Werte an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Eine Korrektur der verifizierten fehlerhaften vorläufigen Messwerte innerhalb der laufenden Saldierungsperiode der Bilanzkreise von einer Stunde, in dem der Fehler festgestellt wurde, ist zulässig.
- f) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, bei Feststellung von signifikanten Abweichungen gegenüber der durchschnittlichen zu verzeichnenden Fehlerrate bei der Messwertübermittlung, durch ein Anreizsystem die Erhebungs- und Übermittlungsqualität zu verbessern. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche bestimmt unter Mitwirkung der Marktbeteiligten hierzu eine geeignete Methodik, einschließlich der für die Bewertung der Übermittlungsqualität heranzuziehenden Grenzwerte und einer finanziellen Bonus-Malus-Regelung, für die Bemessung der zu erzielenden Anreizwirkung.
- g) Die einem Bilanzkreis endgültig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen beinhalten die Bereinigung fehlender oder fehlerhafter Messwerte sowie, sofern erforderlich, die Korrektur um den für die Abrechnung verwendeten Brennwert (brennwertkorrigierte Mengen). Die Ermittlung und die Weitergabe an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen der endgültig zuzuordnenden Mengen erfolgt durch die Wasserstoffein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber spätestens nach zehn Werktagen des auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Wasserstoffein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten endgültig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo auf täglicher Basis mit.
- h) Die unter lit. d) vorzunehmende Saldierung der Bilanzkreise anhand vorläufiger Messwerte erfolgt fortlaufend. Hierbei stellt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche durch die Anwendung eines geeigneten Ausgleichsmechanismus sicher, dass die Differenzmengen, welche sich durch die endgültigen Mengen gemäß lit. g) gegenüber den vorläufigen Mengen ergeben, eine sach- und verursachungsgerechte bilanzielle Berücksichtigung finden, ohne dass die auf Basis der vorläufigen Messwerte ermittelte Bilanzkreissaldierung gemäß lit. d) oder der bilanzielle Gesamtnetzstatus gemäß Tenorziffer 3. lit. a) im Nachhinein geändert werden muss. Der Ausgleichsmechanismus berücksichtigt dabei auch die aus den bilanziellen Differenzmengen in einem Wasserstoffnetz resultierenden physischen Differenzmengen. Der Ausgleich der Differenzmengen durch den Bilanzkreisverantwortlichen ist über einen angemessenen Zeitraum bis spätestens zum Ende des auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats vorzunehmen.
- i) Die Abrechnung von Bilanzkreisen einschließlich der Abrechnung gemäß des finanziellen Anreizsystems nach Tenorziffer 5 erfolgt spätestens in dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat.

3. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht laufend den bilanziellen Gesamtnetzstatus für das Wasserstoff-Marktgebiet. Dabei gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Der bilanzielle Gesamtnetzstatus ist die Summe der Positionen von vorläufig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d) der einzelnen Bilanzkreise des Wasserstoff-Marktgebietes. Der Bilanzkreis des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen nach Tenorziffer 4 lit. a) wird bei der Berechnung des bilanziellen Gesamtnetzstatus nicht mit einbezogen.
- b) Der bilanzielle Gesamtnetzstatus wird mindestens alle 15 Minuten aktualisiert. Dabei wird neben der aktuellen Position des Gesamtnetzstatus jeweils eine Prognose des Gesamtnetzstatus der vollen Stunde mindestens für die nächsten zwölf Stunden veröffentlicht. Die Prognose des Gesamtnetzstatus ist dabei die Summe der Nominierungen bzw. Renominierungen und Mengenanmeldungen gemäß Tenor 5 und Tenorziffer 6 der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-015) der einzelnen Bilanzkreise des Wasserstoff-Marktgebietes für die jeweilige Stunde.

- c) Die Summe der Bilanzkreissalden der Helper i. S. v. Tenorziffer 5 lit. a) aa) und die Summe der Bilanzkreissalden der Causer i. S. v. Tenorziffer 5 lit. a) bb) wird gemeinsam mit dem bilanziellen Gesamtnetzstatus veröffentlicht.
- d) Die Wasserstofftransportnetzbetreiber definieren Flexibilitätszonen und dazugehörige Grenzwerte in kWh für das Wasserstoff-Marktgebiet und übermitteln diese rechtzeitig an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht diese spätestens vier Stunden vor Beginn eines jeden Kalendertages. Mit der Veröffentlichung sind die Grenzwerte der Flexibilitätszonen für den jeweils folgenden Kalendertag verbindlich. Die Grenzwerte der Flexibilitätszonen sind insbesondere unter Einbeziehung der technischen Gegebenheiten der Netze und den erhaltenen Nominierungen und Mengenanmeldungen folgendermaßen auszugestalten:
 - aa) Grüne Zone: Flexibilitätsbereich, der einen stabilen Zustand beschreibt. Befindet sich der Gesamtnetzstatus innerhalb der grünen Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
 - bb) Gelbe Zone: Flexibilitätsbereich, der einen kritischen Zustand beschreibt. Erreicht oder befindet sich der Gesamtnetzstatus in der gelben Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
 - cc) Rote Zone: Flexibilitätsbereich, der einen sehr kritischen Zustand beschreibt. Erreicht oder befindet sich der Gesamtnetzstatus in der roten Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet unverzüglich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche setzt Regelenergie ein, um

- a) den bilanziellen Gesamtnetzstatus an die grüne Zone zu führen;
- b) das Wasserstoffnetz in seinen netztechnischen Grenzen zu halten.

Beim Einsatz von Regelenergie berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stets die Kosteneffizienz.

Für den Regelenergieeinsatz gemäß lit. a) gilt:

Überschreitet oder unterschreitet der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze der grünen zur gelben Zone, setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenergie mit dem Ziel ein, den bilanziellen Gesamtnetzstatus wieder an die grüne Zone zu führen.

Für die Abwicklung des Regelenergieeinsatzes gemäß Tenorziffer 4 lit. a) richtet der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche einen separaten Regelenergiebilanzkreis ein. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche gleicht den Regelenergiebilanzkreis durch zeitgleiche gegenläufige Regelenergiegeschäfte nach aa) innerhalb einer angemessenen Zeitspanne aus. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- aa) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bedarf an Regelenergie über den Ein- oder Verkauf von Wasserstoffmengen zu decken. Dabei setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche primär an einer Börse im eigenen Marktgebiet handelbare standardisierte kurzfristige Handelsprodukte ein.
- bb) Sollte der Einsatz von Produkten nach Tenorziffer 4 lit. a) aa) nicht geeignet oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Regelenergiebedarf durch Produkte zu decken, die über eine vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen betriebene Regelenergieplattform beschafft werden. Über die Regelenergieplattform dürfen nur kurzfristige Regelenergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind. Die Regelenergieplattform ist in die Datenaustauschplattform nach Tenorziffer 7 zu integrieren.

Zeigt die Prognose gemäß Tenorziffer 3 lit. b), dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus in der kommenden Stunde die Grenze der roten Zone überschreiten wird, setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche unverzüglich Regelenergie ein mit dem Ziel, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus nicht in die rote Zone

gerät. Erreicht der bilanzielle Gesamtnetzstatus die rote Zone, setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche unverzüglich Regelenenergie ein, mit dem Ziel den bilanziellen Gesamtnetzstatus schnellstmöglich in die gelbe Zone zu führen. Die Regelungen nach lit. a) aa bis bb) gelten entsprechend.

Für den Regelenenergieeinsatz gemäß lit. b) gilt:

Der Einsatz von Regelenenergie gemäß lit. b) erfolgt unabhängig vom bilanziellen Gesamtnetzstatus mit dem Ziel, das Wasserstoffnetz in seinen netztechnischen Grenzen zu halten. Dabei berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche insbesondere eigene Einschätzungen bzw. die der Wasserstofftransportnetzbetreiber zur Nachfrage nach Wasserstoff innerhalb des Zeitraums, für den ein Regelenenergieeinsatz erwogen wird, Informationen über Nominierungen, Mengenanmeldungen, Allokationen und gemessene Flüsse sowie die Drücke in den Wasserstoff-Transportnetzen.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, einen bestehenden Regelenenergiebedarf zunächst über den Einsatz interner Regelenenergie zu decken. Vorhaltung und Einsatz interner Regelenenergie werden weder zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern noch vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet. Sollte der Einsatz interner Regelenenergie nicht geeignet oder nicht ausreichend sein, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenenergie durch den Kauf oder Verkauf kurzfristiger Handelsprodukte einzusetzen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- aa) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bedarf an Regelenenergie über den Ein- oder Verkauf von Wasserstoffmengen zu decken. Dabei setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche primär an einer Börse im eigenen Marktgebiet handelbare standardisierte kurzfristige Handelsprodukte ein.
- bb) Sollte der Einsatz von Produkten nach Tenorziffer 4 lit. b) aa) nicht geeignet oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Regelenenergiebedarf durch Produkte zu decken, die über eine vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen betriebene Regelenenergieplattform beschafft werden. Über die Regelenenergieplattform dürfen nur Regelenenergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind. Die Regelenenergieplattform ist in die Datenaustauschplattform nach Tenorziffer 7 zu integrieren.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenenergie. Die Veröffentlichung hat unverzüglich zu erfolgen und enthält insbesondere die folgenden Informationen: Einsatztag, Einsatzstunde, Lieferort, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Arbeitspreis.

5. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche führt ein finanzielles Anreizsystem nach folgenden Maßgaben ein:
- a) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche erfasst kontinuierlich die Position der Bilanzkreise als Saldo zwischen der Ein- und Ausspeisung unter Heranziehung der vorläufig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d). Der Saldo wird kumuliert und stetig pro Bilanzkreis fortgeführt. Dabei werden die Bilanzkreisverantwortlichen als Helfer oder Causer eingeordnet:
 - aa) Helfer: Ein Bilanzkreisverantwortlicher dessen Bilanzkreisstatus sich entgegengesetzt zum bilanziellen Gesamtnetzstatus verhält.
 - bb) Causer: Ein Bilanzkreisverantwortlicher dessen Bilanzkreisstatus sich gleichgerichtet zum bilanziellen Gesamtnetzstatus verhält.
 - b) In den Stunden, in denen der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze zwischen der grünen und der gelben Zone über- oder unterschreitet und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenenergie gemäß Tenorziffer 4 lit. a) einsetzt, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche nach der folgenden Methodik von den Causern eine Pönale zu erheben und den Helfern einen Bonus auszuzahlen:

Der Bonus entspricht der Preisdifferenz der gegenläufigen Regelenergiegeschäfte (Einkauf und Verkauf von Wasserstoff) in der jeweiligen Stunde multipliziert mit dem Bilanzkreissaldo des Helpers gemäß Tenorziffer 2 lit. d) in derselben Stunde.

Die Pönale setzt sich aus den etwaigen Kosten für Regelenergie und dem Bonus für die Helfer zusammen. Dafür addiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die in der jeweiligen Stunde entstandenen Kosten für Regelenergie und die zu zahlenden Boni an die Helfer und stellt sie den Causern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 lit. c) in Rechnung.

- c) In den Stunden, in denen der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze zwischen der grünen und der gelben Zone über- oder unterschreitet und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche keine Regelenergie gemäß Tenorziffer 4 lit. a) einsetzt, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Pönale bzw. den Bonus wie folgt zu berechnen:

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche multipliziert zunächst die Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 lit. c) mit dem EEX HYDRIX Index für Deutschland, der zeitlich als nächstes nach der relevanten Stunde gem. Satz 1 veröffentlicht wird. Das Produkt wird den Causern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 lit. c) als Pönale in Rechnung gestellt.

Der als Pönale bestimmte Betrag wird den Helfern als Bonus entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Helfer nach Tenorziffer 3 lit. c) ausgezahlt.

- d) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche bestimmt in Abstimmung mit der Beschlusskammer, ob für die Berechnung der Pönale gemäß lit. c) ein Prozentsatz des entsprechenden HYDRIX oder der jeweilige HYDRIX-Wert herangezogen werden soll. Dabei berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche insbesondere die notwendige Anreizwirkung der Pönale. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche analysiert und bewertet laufend den ausgewählten Wert und kann diesen darauf basierend in Abstimmung mit der Beschlusskammer anpassen.
- e) Erachtet der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Verwendung eines anderen als den in lit. c) genannten Index für das finanzielle Anreizsystem als sachgerecht, kann er die Verwendung eines anderen Index bei der Beschlusskammer auf Antrag genehmigen lassen.

6. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche übernimmt für die Wasserstoffbilanzierung zentralisiert den erforderlichen ein- und ausgehenden Datenaustausch, die Informationsaufbereitung und -bereitstellung inklusive Visualisierung zu allen erforderlichen Marktbeteiligten einschließlich der Erfassung der dafür benötigten Stammdaten. Dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen sind dafür die benötigten Daten in der erforderlichen Granularität zur Verfügung zu stellen.
7. Die Informationsbereitstellung an die Marktbeteiligten, insbesondere die bereitzustellenden Bilanzkreis-Mengen- und Netzinformationen sowie der bilanzielle Gesamtnetzstatus, die Entgegennahme von Angaben durch die Marktbeteiligten sowie die dazugehörige Kommunikation erfolgen durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durch die Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub). Neben der marktteilnehmerspezifischen Bereitstellung von Informationen erfolgt gleichfalls die Veröffentlichung von marktweiten Informationen über den Systemzustand in Wasserstoffnetzen, wie insbesondere die Summe der Bilanzkreissalden der Helfer und Causer, der bilanzielle Gesamtnetzstatus und die eingesetzte Regelenergie, auf der Datenaustauschplattform durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Für die Entgegennahme von Nominierungen, Renominierungen und Mengenmeldungen gilt Entsprechendes in dem für den inhaltlichen Zweck notwendigen Umfang.
- a) Für die Registrierung und den Abschluss von Verträgen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen nach Tenorziffer 2 der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) sowie des Bilanzkreisvertrags und des Zugangs zum Virtuellen Handelpunkt, ist auf der Datenaustauschplattform eine zentrale

Registrierung (one-stop-shop) einzurichten, die es den Marktbeteiligten ermöglicht, die hierfür jeweils erforderlichen Informationen gesammelt abzugeben oder entgegenzunehmen.

- b) Die Datenaustauschplattform ist dafür auszulegen, dass darüber auch der Datenaustausch und die Informationsaufbereitung für weitere, den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen berührende operative Anwendungen vorgenommen werden kann, sofern der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche dies in Abstimmung mit der Beschlusskammer für erforderlich hält oder dies durch eine Festlegung bestimmt wird.
 - c) Die Informationsbereitstellung und -entgegennahme sowie der Daten- und Nachrichtenaustausch über die Datenaustauschplattform haben dabei folgenden Anforderungen zu genügen:
 - i. Die durchgehende Verfügbarkeit der Datenaustauschplattform ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
 - ii. Den Marktbeteiligten ist über die Einrichtung einer standardisierten IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) der automatisierte elektronische Datenaustausch zur Datenaustauschplattform zu ermöglichen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, den Standard der IT-Datenschnittstelle (API) vorzugeben. Im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation bereits bestehende API-Standardisierungen sind hierbei zu beachten, sofern diese den beabsichtigten Informationsaustausch berühren.
 - iii. Die Datenaustauschplattform sowie der Informations- und Datenaustausch durch die IT-Schnittstellen sind im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Normen zur IT- und Datensicherheit gegen Angriffe und Störungen zu schützen.
 - iv. Der Informationsbereitstellung und dem Datenaustausch ist ein Zugangs- bzw. Berechtigungskonzept zugrunde zu legen, das sicherstellt, dass der authentifizierte Zugriff auf die entsprechende Information nur durch die berechtigte Partei, d. h. insbesondere Bilanzkreisverantwortliche, Transportkunde/Lieferant, Netzbetreiber und Letztverbraucher, ermöglicht wird.
 - v. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind bei der Informationsbereitstellung und dem Datenaustausch zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Datenintegrität sowie auf eine gegebenenfalls erforderliche Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten bzw. Informationen selbst.
 - vi. Die Marktbeteiligten haben sich auf der Datenaustauschplattform zu registrieren. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stellt für die Registrierung und die für Anwendung der Datenschnittstellen notwendigen Informationen zur Verfügung.
 - d) Die Datenaustauschplattform ist bis zum 01.07.2027 einzurichten und bis zum 01.01.2028 mit den Marktbeteiligten in einer Einführungsphase zu testen. Die Vorgaben zur IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) sind den Marktbeteiligten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Datum der Einrichtung der Datenaustauschplattform bekanntzugeben.
8. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche hat einen Virtuellen Handelpunkt (VHP) einzurichten. Um Zugang zum Wasserstoff-Marktgebiet und dem Virtuellen Handelpunkt zu bekommen, müssen potenzielle Marktteilnehmer einen Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen abschließen. Dieser kann für den Abschluss eine Registrierung vorsehen und entsprechende Angaben verlangen. Der Virtuelle Handelpunkt ist ein Punkt im Wasserstoff-Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Wasserstoff-Marktgebiet entspricht.
9. Es werden die folgenden Berichts-, Evaluierungs- und Veröffentlichungspflichten auferlegt:
- a) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, der Beschlusskammer einmal jährlich, jeweils zum 01. April eines Jahres, erstmalig zum 01.04.2029, einen zusammenfassenden Bericht über die Entwicklung und den Stand des Bilanzierungssystems Wasserstoff im

Wasserstoff-Marktgebiet für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht soll u.a. eine Darstellung über die aufgetretenen bilanziellen Gesamtnetzzustände und die daraus resultierenden Maßnahmen umfassen einschließlich der aus dem Helper-Causer Mechanismus resultierenden Zahlungsströme sowie eine Auswertung der Beschaffung und des Einsatzes von Regelernergie.

- b) Die aus Tenorziffer 9 lit a) resultierenden Berichts- und Evaluierungspflichten sollen ergänzt um die Berichtspflichten aus der Festlegungen WaKandA (Az. BK7-24-01-15) in einem Bericht der Beschlusskammer gesamthaft vorgelegt werden.
 - c) Die Beschlusskammer veröffentlicht den unter lit. a) oder lit. b) erhaltenen Bericht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
 - d) Die Wasserstofftransportnetzbetreiber veröffentlichen mit angemessenem Vorlauf vor deren Anwendung eine abgestimmte Methodik zur Bestimmung der Flexibilitätszonen gemäß Tenorziffer 3. Bei der Erarbeitung haben die Wasserstofftransportnetzbetreiber die Interessen der betroffenen Markttrollen angemessen zu berücksichtigen.
 - e) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den Ausgleichsmechanismus gemäß Tenorziffer 2 lit. h) einschließlich Details zu seiner Funktionsweise mit angemessenem Vorlauf vor dessen Anwendung. Bei der Erarbeitung hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Interessen der betroffenen Markttrollen angemessen zu berücksichtigen.
10. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche und die Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die festgelegten Regelungen mit Ausnahme von Tenorziffer 1 Satz 1 und Tenorziffer 7 lit. d) und mit Wirkung zum 01.01.2028 anzuwenden.
11. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis:

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de, (Beschlusskammer 7) veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden. Die Festlegung oder der Änderungsbeschluss gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 Hs. 1 EnWG).

Vfg Nr. 100/2025

Az.: BK7-24-01-015

05.11.2025

Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs („WaKandA“);**hier: Beschluss vom 27.10.2025**

Die Beschlusskammer 7 hat am 27.10.2025 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber bilden ein gemeinsames deutschlandweites Wasserstoff-Marktgebiet, welches das Entry-Exit-System Wasserstoff (§ 28n Abs. 1 EnWG) darstellt. In das Wasserstoff-Marktgebiet sind sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte der Wasserstoffnetzbetreiber einzubeziehen. Das Wasserstoff-Marktgebiet kann während des Wasserstoff-Hochlaufs auch mehrere nicht miteinander verbundene Netze oder Teilnetze eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber (Cluster) aufweisen. Soweit für eine wirksame Anwendung der Regelungen dieser Festlegung ein deutschlandweit verbundenes Wasserstoffnetz Voraussetzung ist, sind die jeweiligen Regelungen für die Zeit des Wasserstoff-Hochlaufs auf Cluster entsprechend anzuwenden.
2. Hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
 - a) In Ein- und Ausspeiseverträgen sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts, zu regeln.
 - b) Transportkunden sind gegenüber dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- und Ausspeisevertrag für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen abzuschließen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Transportkunde ausschließlich den Handel mit Wasserstoff am Virtuellen Handelspunkt beabsichtigt.
 - c) Transportkunden ist es zu ermöglichen, Ein- und Ausspeisekapazität unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen.
 - d) Transportkunden haben sich bei den Wasserstoffnetzbetreibern, mit denen sie Ein- und Ausspeiseverträge abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der jeweilige Wasserstoffnetzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters sowie weitere Angaben fordern. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben über eine zentrale Registrierungsseite eine gemeinsame Registrierung (one-stop-shop Registrierung) für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Wasserstoff-Marktgebiet auf der nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform vorzusehen.
3. Die Wasserstoffnetzbetreiber bieten Ein- und Ausspeiseverträge über feste und unterbrechbare Ein- bzw. Ausspeisekapazität ausschließlich anhand der folgenden Kapazitätsprodukte an:
 - a) Feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK):
 - aa) Die feste Wasserstoffnetzkapazität ermöglicht es den Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität ohne Festlegung eines Transportpfades auf unbeschränkt fester Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen.

- bb) Abweichend von aa) können die Wasserstoffnetzbetreiber die Festigkeit der Ein- und Ausspeisekapazität im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs auf ein Cluster beschränken, aus denen sich das Wasserstoff-Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt.
- cc) Abweichend von aa) und bb) haben die Wasserstofftransportnetzbetreiber, solange die feste Wasserstoffnetzkapazität während der Hochlaufphase im Hinblick auf einen clusterübergreifenden Transport aus netztechnischen Gründen noch nicht vollumfänglich dargestellt werden kann, ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um clusterübergreifende Transporte jeweils in dem Umfang auf fester Basis gewährleisten zu können, der im jeweiligen Stadium der Hochlaufphase netztechnisch möglich ist. Hierzu haben sie Zuweisungsverfahren einzuführen, die es Transportkunden ermöglichen, zu angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen auf Basis bereits gebuchter fester Kapazität den clusterübergreifenden Transport zu verfestigen beziehungsweise eine Unterbrechung auszuschließen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
 - (1) Der clusterübergreifende Transport ist über Bilanzkreise abzuwickeln. Die jeweils an den Ein- und Ausspeisepunkten gebuchte Kapazität ist in einen jeweils für das Cluster abschließlichen Bilanzkreis einzubringen.
 - (2) Für die Übergabe der Wasserstoffmengen ist der Virtuelle Handelspunkt zu nutzen, sodass die jeweiligen Wasserstoffmengen aus dem abgebenden Bilanzkreis in entsprechender Höhe in den aufnehmenden Bilanzkreis übertragen werden.
 - (3) Die Zuweisung der clusterübergreifenden Transportmöglichkeit hat über eine Auktion zu erfolgen, wenn die von den Transportkunden über die Bilanzkreise angemeldete zu transportierende Menge die technisch verfügbare Transportmöglichkeit übersteigt.
 - (4) Wasserstoffnetzbetreiber bieten die clusterübergreifende Transportmöglichkeit entsprechend der Produktlaufzeiten unter Tenorziffer 4 lit. b) an.
 - (5) Wasserstoffnetzbetreiber haben angemessene Maßnahmen vorzusehen, um die Hortung von Verbindungskapazität zu vermeiden.

Die Wasserstofftransportnetzbetreiber beteiligen die betroffenen Marktakteure in angemessenem Umfang an der Erarbeitung des Zuweisungsverfahrens. Sie haben das Zuweisungsverfahren mit angemessenem Vorlauf zu veröffentlichen und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. Der Einsatz eines solchen Verfahrens ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum der Hochlaufphase, in dem der clusterübergreifende Transport im Wasserstoff-Marktgebiet aus netztechnischen Gründen noch nicht vollumfänglich fest durchgeführt werden kann.

- b) Unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität (UWK):
 - aa) Die unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität ermöglicht es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt desselben Wasserstoff-Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen.
 - bb) Tenorziffer 3 lit. a) bb) und cc) gilt entsprechend.

4. Hinsichtlich des Angebots von Kapazität gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Ermittlung und zum Angebot technischer Kapazität wird Folgendes festgelegt:

- aa) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität, das unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann (technische Kapazität) zu ermitteln. Sie ermitteln für alle Einspeisepunkte die Einspeisekapazität und für alle Ausspeisepunkte die Ausspeisekapazität.
 - bb) Die erforderlichen Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazität in Wasserstoff-Marktgebiet erfolgen auf der Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik, die auch netzüberschreitende Lastflüsse berücksichtigen. Wasserstoffnetzbetreiber können die Durchführung von Lastflusssimulationen im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs auf eines oder mehrere Cluster beschränken, aus denen sich das Wasserstoff-Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt. Die Wasserstoffnetzbetreiber berücksichtigen dabei insbesondere die historische und prognostizierte Auslastung der Kapazität sowie die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazität sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und realistischen Lastflüsse. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben bei der Kapazitätsberechnung und der Durchführung von Lastflusssimulationen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die technische Kapazität zu maximieren. Hierzu haben sie sich unverzüglich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - cc) Wasserstoffnetzbetreiber haben die nach aa) ermittelte technische Kapazität für den Netzzugang zur Verfügung zu stellen. Sie haben feste Kapazität in größtmöglichem Umfang anzubieten. Unterbrechbare Kapazität darf nur angeboten werden, wenn das entsprechende Tages-, Monats- oder Jahresprodukt auf fester Basis an dem jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet wurde.
- b) Hinsichtlich der Laufzeiten wird Folgendes festgelegt:
- Die Wasserstoffnetzbetreiber haben feste und unterbrechbare Kapazität nach Maßgabe der Tenorziffer 3 auf Jahres-, Monats-, und Tagesbasis anzubieten. Dabei gilt Folgendes:
- aa) Jahreskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Jahres (Beginn am 1. Januar) nachgefragt werden können.
 - bb) Monatskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Monats (Beginn am 1. Tag jeden Monats) nachgefragt werden können.
 - cc) Tageskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für einen einzigen Tag (Beginn um 0:00 Uhr eines jeden Tages) nachgefragt werden können.
 - dd) Jahreskapazität wird dabei längstens für die nächsten 15 Jahre angeboten.
- c) Hinsichtlich der Reservierungsquoten wird Folgendes festgelegt:
- aa) Mindestens 10% der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität wird zurückgehalten und darf nicht über Jahreskapazitätsprodukte vermarktet werden.
 - bb) Die nach aa) zurückzuhaltende Kapazität der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität wird über Monats- und Tageskapazitätsprodukte vermarktet.
 - cc) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die nicht vermarkteten Jahreskapazitätsprodukte als Monats- und Tageskapazitätsprodukte anzubieten.
 - dd) aa) und bb) sind an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten zu Produktionsanlagen nicht anzuwenden.
- d) Hinsichtlich des Bündelungsangebots an Grenzübergangspunkten (GÜP) wird Folgendes festgelegt:



Kapazität an GÜP muss gebündelt angeboten werden. Eine Bündelung von Kapazität muss nicht vorgenommen werden, soweit und solange der ausländische Wasserstoffnetzbetreiber eine Bündelung für den jeweiligen Grenzübergangspunkt nicht ermöglicht.

- e) Hinsichtlich des Zuweisungsmechanismus wird Folgendes festgelegt:
- aa) Wasserstoffnetzbetreiber haben für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität sowie für den Handel von Sekundärkapazität nach bb) eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform einzurichten und zu betreiben oder durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen, über die die Kapazität vergeben beziehungsweise gehandelt wird. Die Kapazitätsbuchungsplattform soll dabei über die zentrale Datenaustauschplattform, die in Tenorziffer 7 der Festlegung WasABi (Az: BK7-24-01-014) vorgesehen ist, erreichbar sein.
 - bb) Wasserstoffnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt ab dem 01.01.2028 über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben. Die Kapazitätsbuchungsplattform muss Transportkunden die Möglichkeit bieten, Ein- und Ausspeisekapazität an Dritte weiter zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen (Sekundärkapazitäten).
 - cc) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Kapazitätsbuchungsplattform sind von den beteiligten Wasserstoffnetzbetreibern anteilig zu tragen.
 - dd) Auf der Kapazitätsbuchungsplattform sind alle Angebote gleichartiger Kapazität und alle Nachfragen nach gleichartiger Kapazität für die Transportkunden transparent zu machen. Die Anonymität des Handelsvorgangs gegenüber Anbietenden, Nachfragenden und Dritten muss gewährleistet sein. Transportkunden müssen nach Tenorziffer 2 lit. d) registriert sein, um am Handel auf der Kapazitätsbuchungsplattform teilzunehmen. Die Kapazitätsbuchungsplattform muss Wasserstoffnetzbetreibern die technische Möglichkeit bieten, die Kapazität des Wasserstofftransportnetzes sowohl in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen zu vergeben als auch mittels Auktion zu vergeben.
 - ee) Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen sicher, dass den Transportkunden über die Kapazitätsbuchungsplattform eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität ermöglicht wird. Die Betreiber der Kapazitätsbuchungsplattform richten einen Internetauftritt ein, über den die Abwicklung ermöglicht wird.
 - ff) Wasserstoffnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen zu vergeben.
 - gg) Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Tenorziffer 2 mit einer Laufzeit von
 - (1) einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - (2) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn des entsprechenden Kalenderjahres in dem der Monat liegt,
 - (3) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 abgeschlossen werden. Ein- und Ausspeiseverträge gemäß der Ziffern (1) bis (3) können jeweils nur ganze Tage enthalten.
 - hh) Für Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals gelten zusätzlich folgende Vorgaben:
 - (1) Wasserstoffnetzbetreiber haben die Buchungssituation an den jeweiligen Buchungspunkten laufend zu überwachen.

- (2) Stellen die Wasserstoffnetzbetreiber an Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen und aus und in Wasserstoffspeichereinrichtungen einen bestimmten Ausbuchungswert fest, haben sie Ein- und Ausspeisekapazität an dem jeweiligen Punkt mittels Auktion zu vergeben. Die Wasserstoffnetzbetreiber können bis zum 01.01.2028 den Ausbuchungswert bestimmen, indem sie eine Methodik entwickeln, aufgrund derer der Ausbuchungsgrad ermittelt werden kann. Die erarbeitete Methodik und der festgestellte Ausbuchungswert ist auf der nach WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform zu veröffentlichen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so liegt der Ausbuchungswert dann vor, wenn die Wasserstoffnetzbetreiber eine Ausbuchung von mindestens 80 % der buchbaren festen Kapazität an einem Buchungspunkt feststellen.
 - (3) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet bis zum 01.01.2028, für die Auktionen unter (2) einheitliche Verfahren zu entwickeln und ab der Erreichung des Ausbuchungswertes anzuwenden.
 - (4) Die Umstellung des Vergabemechanismus muss innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Feststellung der in Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) genannten Bedingung erfolgen. Die Umstellung des Vergabemechanismus ist von den Wasserstoffnetzbetreibern gegenüber den Marktbeteiligten anzukündigen und gegenüber der Beschlusskammer anzuzeigen.
- f) Zur Rückgabe von Kapazität wird Folgendes festgelegt:
- aa) Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität jederzeit ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückgeben.
 - bb) Wasserstoffnetzbetreiber akzeptieren die Rückgabe fester Wasserstoffnetzkapazität.
 - cc) Der Transportkunde behält seine Rechte und Pflichten aus dem Ein- und Ausspeisevertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Wasserstoffnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität von dem Wasserstoffnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde.
 - dd) Die zurückgegebene Kapazität ist erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Primärkapazität nach den Regelungen der lit. a) bis lit. e) neu zu vermarkten. Der Wasserstoffnetzbetreiber teilt dem Transportkunden jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit.
 - ee) Wasserstoffnetzbetreiber haben ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu entwickeln und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. Das Verfahren ist der Beschlusskammer anzuzeigen.
5. Hinsichtlich des Nominierungsverfahrens gelten die folgenden Vorgaben:
- a) Der Transportkunde hat die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazität nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden (Nominierung). Die Nominierung muss nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt durch den Transportkunden abgegeben werden.
 - b) Transportkunden sind berechtigt, die ursprünglich nach lit. a) nominierten Mengen zu ändern (Renominierung). Erhält der Transportkunde neue Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die nominierten Mengen erwarten lassen, ist die Nominierung innerhalb der Vorlaufzeiten unverzüglich anzupassen.
 - c) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, einheitliche Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung, einschließlich der Nominierungs- und Renominierungsfristen, zu machen und anzuwenden. Hierbei haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus

der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben hierfür im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Die betroffenen Marktakteure sind in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen.

- d) Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig:
 - aa) bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Wasserstoffspeicheranlage,
 - bb) bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat sowie
 - cc) bei der Buchung von Kapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.
- e) Tenorziffer 5 lit. d) gilt entsprechend für den Fall, dass der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.
- f) Transportkunden können einen Dritten mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.
- g) Die Prozesse der Nominierung und der Renominierung sind über die nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform abzuwickeln.

6. Hinsichtlich der Mengenanmeldungen wird Folgendes festgelegt:

- a) An Buchungspunkten für die keine Nominierung abgegeben werden muss, insbesondere Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, haben die Wasserstoffnetzbetreiber für einen durch sie zu bestimmenden Zeitraum im Voraus von den Transportkunden Mengenanmeldungen zu verlangen. Hierbei haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben hierfür im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Die betroffenen Marktakteure sind in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen. Die Mengenanmeldung muss nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt durch den Transportkunden abgegeben werden.
- b) Erhält der Transportkunde neue Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die Mengenanmeldung erwarten lassen, sind die Mengenanmeldungen innerhalb der zu bestimmenden Vorlaufzeiten unverzüglich anzupassen.
- c) Transportkunden können einen Dritten mit der Übermittlung der Mengenanmeldung beauftragen. Dieser übermittelt im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden die Mengenanmeldung an die Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.
- d) Die Bereitstellung und Übermittlung der Mengenanmeldungen sind über die nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform abzuwickeln.

7. Hinsichtlich der Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen wird Folgendes festgelegt:

- a) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, mit Wasserstoffnetzbetreibern, mit deren Netzen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.
- b) Netzkopplungsverträge müssen mindestens Folgendes regeln:
 - aa) die notwendigen Informationen der Wasserstoffnetzbetreiber untereinander zur Abwicklung von Transporten;

- bb) die technischen Kriterien des Netzkopplungspunkts, insbesondere Druck, Wasserstoffbeschaffenheit und technische Leistung des Netzkopplungspunktes;
 - cc) den Datenaustausch zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern;
 - dd) die Messung und die Bereitstellung der Messergebnisse;
 - ee) die Nominierung oder alternative Verfahren sowie
 - ff) die Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Wasserstoffbereitstellung oder -übernahme.
- c) Die Wasserstoffnetzbetreiber richten untereinander Netzkopplungskonten an ihren Netzkopplungspunkten ein, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Wasserstoffflussrichtungswechsel, minimalem Wasserstofffluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. Die Netzkopplungskonten können auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelernergie genutzt werden.
- d) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Wasserstoffmengen an den vom Transportkunden benannten Einspeisepunkten zu übernehmen und an den vom Transportkunden benannten Ausspeisepunkten mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Die Nämlichkeit des Wasserstoffs braucht bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben.
- e) Hinsichtlich der Wasserstoffbeschaffenheit gelten folgende Anforderungen:
- aa) Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass der zur Einspeisung anstehende Wasserstoff den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und kompatibel im Sinne des bb) ist.
 - bb) Die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Wasserstoffs ist gegeben, wenn der Transportkunde den Wasserstoff an dem Einspeisepunkt mit einer Spezifikation entsprechend der zum Zeitpunkt der Einspeisung auf der Internetseite des Wasserstoffnetzbetreibers veröffentlichten Eigenschaften des sich im aufnehmenden Netz befindlichen Wasserstoffs zur Übergabe anstellt.
8. Wasserstoffnetzbetreiber stellen bis zum 01.01.2028 sicher, dass die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Festlegung abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge den Vorgaben der Tenorziffern 2 bis 7 entsprechen.
9. Wasserstoffnetzbetreiber unterliegen den nachfolgenden Veröffentlichungs- und Berichtspflichten:
- a) Die Wasserstoffnetzbetreiber haben zum 01.01.2027 auf einer gemeinsam eingerichteten Internetseite eine Übersicht zu veröffentlichen. Die Übersicht muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - aa) Übersicht über die Anzahl der im deutschen Wasserstoff-Marktgebiet vorhandenen Cluster sowie eine Darstellung der geografischen Lage und Ausdehnung der jeweiligen Cluster;
 - bb) Bestehende Verbindungen zwischen den Clustern und die maximale über die jeweilige Verbindung zur Verfügung stehende Kapazität (Verbindungskapazität);
 - cc) eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der jeweils geplanten Clusterverbindung sowie die maximale clusterübergreifende Transportkapazität unter Ausweisung der in dem Kalenderjahr neu hinzugekommenen clusterübergreifenden Kapazität.

Die Übersicht ist quartalsweise zu aktualisieren, es sei denn es ergeben sich keine Änderungen. Die Aktualisierungen sind nach Fertigstellung der nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform auf dieser zu veröffentlichen.



- b) Die Wasserstoffnetzbetreiber haben einmal jährlich, jeweils bis zum 01. April eines Jahres, aber erstmalig zum 01.04.2029, der Beschlusskammer einen zusammenfassenden gemeinsamen Bericht für das vorausgegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht muss mindestens folgende Inhalte umfassen:
- aa) Eine Übersicht über die Anzahl der im Wasserstoff-Marktgebiet vorhandenen Cluster.
 - bb) Eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, insbesondere in Bezug auf:
 - (1) den Zeitpunkt der jeweils geplanten Clusterverbindungen sowie
 - (2) die maximale clusterübergreifende Transportkapazität unter Ausweisung der in dem Kalenderjahr neu hinzugekommenen clusterübergreifenden Kapazität
 - cc) Eine Übersicht über die Buchungsquoten hinsichtlich folgender Aspekte:
 - (1) der clusterübergreifenden Transporte nach Tenorziffer 3 lit. a) cc),
 - (2) der Jahreskapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) aa) sowie
 - (3) der Monats- und Tageskapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) bb) und cc).
 - dd) Eine Übersicht über die Buchungssituation an Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeichereinrichtungen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals, in der insbesondere die Ausbuchung der buchbaren festen Kapazitäten an einem Buchungspunkt dargestellt wird.

Die aus aa) bis dd) resultierenden Berichts- und Evaluierungspflichten sollen der Beschlusskammer ergänzt um die Berichtspflichten aus der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) in einem gemeinsamen Bericht vorgelegt werden.

Die Beschlusskammer veröffentlicht den erhaltenen Bericht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

10. Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die festgelegten Regelungen mit Ausnahme der Tenorziffer 9 lit. a) mit Wirkung zum 01.01.2028 anzuwenden.
11. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis:

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de, (Beschlusskammer 7) veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden. Die Festlegung oder der Änderungsbeschluss gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 Hs. 1 EnWG).

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 310/2025

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-25-013 und BK11-25-014

Die 1 & 1 Versatel GmbH hat mit Schreiben vom 6.10.2025, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 6.10.2025, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Telekom Deutschland GmbH gestellt:

„im Rahmen einer Streitbeilegungsentscheidung nach § 138 TKG gegenüber der Antragsgegnerin die angebotenen Entwürfe der Mitnutzungsverträge für Bautzen Auftrags- bzw. Referenz-Nr. [...] und Landshut Auftrags- bzw. Referenz-Nr. [...] über die Mitnutzung von Kabelführungssystemen in der letzten zwischen den Beteiligten verhandelten, geänderten und kommentierten Fassung vom 05.09.2025 mit [...] weiteren Modifikationen gleichlautend für beide Verträge anzuordnen.“

Die Verfahren werden unter den Aktenzeichen BK11-25-013 (Bautzen) und BK11-25-014 (Landshut) geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigelegt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die in den Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG in den Verfahrensordnern BK11-013 und BK11-25-014 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zu den Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-013 und BK11-25-014

Mitteilung Nr. 311/2025

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien

hier: BK11-25-015

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 9.10.2025, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 9.10.2025, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der MUENET GmbH & Co. KG gestellt:

1. *die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin offenen Netzzugang nach § 155 Abs. 1 TKG zu den in der Gemeinde Morsbach belegenen Teilnehmeranschlüssen im öffentlich geförderten Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin auf der Basis von Layer-2-Bitstrom mit einem Bandbreitenprofil von mindestens 150 Mbit/s im Download und 75 Mbit/s im Upload zu gewähren;*
2. *faire und angemessene vertragliche Bedingungen festzulegen, zu denen der Zugang gemäß Ziffer 1 zu gewähren ist, einschließlich der Bedingung, dass die Antragsgegnerin frühestens sechs Monate nachdem sie einen Zugang gemäß Ziffer 1 zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich der Entgelte) gewährt hat, Endkundendienste im streitgegenständlichen Fördergebiet anbieten darf;*
3. *faire und angemessene Entgelte für den Zugang gemäß Ziffer 1*
 - a. *das monatliche Überlassungsentgelt einen Betrag von EUR 12,67 anzuordnen, wobei pro Anschluss nicht überschreitet und;*
 - b. *sämtliche Entgelte insgesamt einen Betrag nicht überschreiten, der es der Antragstellerin erlaubt, das Endkundenangebot der Antragsgegnerin „Tarif light“ (mit 200 Mbit/s im Download und 100 Mbit/s im Upload) wirtschaftlich nachzubilden und*
4. *die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Vertragsangebot in dem tenorierten Umfang zu unterbreiten.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-25-015 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigelegt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG). Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.
2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.
3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.
4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-015 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.
5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-015

Mitteilung Nr. 312/2025**Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
*NetCom BW GmbH***

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung der NetCom BW GmbH „Schnittstellenbeschreibung-oeffentliches-Telekommunikationsnetz-NetCom-BW.pdf, Version 1.0“ veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen AON, PON und DSL enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

https://www.netcom-bw.de/fileadmin/user_upload/Schnittstellenbeschreibung-oeffentliches-Telekommunikationsnetz-NetCom-BW.pdf

423-1a



Mitteilungen

Post

Teil B

Mitteilungen der Diensteanbieter

Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB verpflichtet, Diensteanbietern die Veröffentlichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Die Mitteilungen der Diensteanbieter unterliegen weder der Kontrolle noch der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Für den Inhalt der Mitteilungen sind allein die Diensteanbieter verantwortlich.

Mitteilung Nr.313/2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL)

1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die grenzüberschreitende Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen, nachfolgend „Sendungen“. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ein. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:
1. Brief, Postkarte, E-Postbrief (soweit physisch ins Ausland befördert), Dialogpost International, Presse International, Blindensendung, Briefe zum Kilotarif International, nachfolgend „Briefsendungen International“; ausschließlich für den Transport von Dokumenten und schriftlicher Kommunikation;
 2. Warenpost International und Warenpost International Premium, nachfolgend „Warenpost International“; ausschließlich für den Transport von Gütern (Waren);
 3. Päckchen International; ausschließlich für den Transport von Gütern (Waren);
 4. Einschreiben, Wert International, Rückschein, Internationale Antwortsendung, nachfolgend „Zusatzleistungen“. Die Zusatzleistungen gelten nur in Kombination mit den in der gültigen Broschüre nach Abschnitt 1 Abs.2 Ziffer 2 aufgeführten Produkten;
 5. Nachsendung von Briefsendungen International und Warenpost International.
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gelten
1. das Verzeichnis „Leistungen und Preise“ und
 2. die Broschüre „Internationaler Briefversand: Wichtige Informationen für Gestaltung und Einlieferung.“, in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post und im Internet zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;
 3. spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die allgemein in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Rahmenvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Einlieferungsbelegen usw.) verwiesen wird;
 4. weitere aktuelle Informationen, die die Deutsche Post im Internet unter deutschepost.de/brief-international/land-fuer-land („Länderliste“) bereitstellt.
- (3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden der Welpostvertrag und seine Nebenabkommen (insbesondere Ergänzende Briefpostbestimmungen), nachfolgend „Verträge des Welpostvereins“, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschluss von Verbotsakten

- (1) Beförderungsverträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
1. Briefsendungen International, die Güter, d.h. bewegliche Sachen (Waren), enthalten. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen (Ausschlüsse) sind lediglich schriftliche, gezeichnete, gedruckte oder digitale Mitteilungen und Informationen (Dokumente) erlaubt. Zugelassen sind Waren unter den nachfolgenden Einschränkungen allerdings in Päckchen International und Warenpost International.
 2. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung, Lagerung, Verwendung oder Verwendungszweck gegen anwendbare gesetzliche oder behördliche Verbote oder Genehmigungspflichten, insbesondere gegen Ausfuhr-, Einfuhr-, außenwirtschafts-, zoll- oder verbrauchssteuerrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen oder eine besondere Behandlung (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur), Sicherheitsvorkehrungen oder Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung oder Entscheidung erfordern; hierzu gehören auch Sendungen bzw. Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Welpostvereins nicht zugelassen ist; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
 3. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
 4. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind wirbellose Tiere wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
 5. Sendungen, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
 6. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- und ICAO-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
 7. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000 EUR; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;

8. Sendungen, die Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten (sog. Valoren II. Klasse). Ausgenommen davon sind nur:
 - a) gültige Briefmarken, Warengutscheine, Fahrkarten und Eintrittskarten, die abweichend von Abschnitt 2 Abs. 2 Ziffer 1 auch in Briefsendungen International enthalten sein dürfen;
 - b) andere geringwertige Valoren II. Klasse (z. B. Modeschmuck und Werbeartikel), sofern diese einen Wert von 30 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Sendung nicht überschreiten;
 - c) ausschließlich in Sendungen mit der Zusatzleistung Wert International: Wertpapiere, d. h. bank- und geldwerte Papiere, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie kein Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann, bis zu einem tatsächlichen Wert von 500 €, insbesondere gültige Telefonkarten (inländische und ausländische), Pay-TV-Karten, Dividendengutscheine (auch entwertete), Gewinnanteilscheine, Coupons (auch entwertete), Schecks, deren Einlösung garantiert ist, und Blankoreiseschecks, Steuerbanderolen, Zinsscheine (auch entwertete);
 9. Sendungen, die nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind und in der Absicht eingeliefert werden, die Beförderungsleistung ohne Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung zu erschleichen;
 10. Sendungen, die Waffen, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffennormate oder Munition enthalten.
- (3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht usw.), aufgrund ihres Inhalts oder in sonstiger Weise nicht den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der Deutschen Post frei,
1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
 2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
 3. diese ohne Benachrichtigung des Absenders auch auf einem anderen als dem vereinbarten Weg (z. B. per Land- oder Seeweg statt per vorgesehenem Lufttransport) – soweit erforderlich und/oder gesetzlich vorgeschrieben, zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß Abschnitt 5 Abs. 3 nachzufordern.

Entsprechendes gilt bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße und wenn der Absender auf Verlangen der Deutschen Post Angaben dazu verweigert.

- (4) Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. Die Deutsche Post ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Sie nimmt ferner aufgrund von EU-Luftverkehrsvorschriften pflichtgemäß regelmäßige Überprüfungen vor, wobei der Absender die Eignung seiner Sendungen zu solchen Überprüfungen und zur Beförderung im Luftverkehr gewährleistet. Werden bei diesen Überprüfungen Güter festgestellt, oder besteht ein begründeter Verdacht auf solche, die nicht – wie vereinbart bzw. vorgesehen – per Luftfahrzeug befördert werden dürfen, so ist die Deutsche Post zur Beförderung unbeschadet ihrer anderen Rechte aus Absatz 3 auf dem Land- oder Seeweg berechtigt.

3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Absenders

- (1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einem Rahmenvertrag (Kundenvertrag) festgelegten Form erfolgen (Vorauverfügungen). Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Sendungen erteilt.
- (2) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.
- (3) Der Absender hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen. Die äußere Verpackung darf keine Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulassen. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadensfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Absender, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) für seine Person auf der Sendung an. Sendungen sind so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und dass auch der Deutschen Post und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die speziellen Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Abs. 2.
- (4) Der Absender hat die anwendbaren Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Absender hat die erforderlichen Begletpapiere (Zollinhaltsklärung usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und der Sendung beizufügen. Die Deutsche Post übernimmt für den Inhalt dieser Papiere keine Verantwortung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL)

- (5) Der Absender trägt alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand in das Ausland und Verstößen gegen solche Vorschriften resultieren. Der Absender stellt die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter, die allein aus oder im Zusammenhang mit Verstößen des Absenders gegen den nach diesen AGB oder sonstigen Bestimmungen unzulässigen Güterversand entstehen, frei. Eine Verschuldenshaftung der Deutschen Post ist hiervon unberührt.
- 4 Leistungen der Deutschen Post**
- (1) Die Deutsche Post befördert die Sendung und übergibt sie den beteiligten ausländischen Unternehmen zur Weiterbeförderung und Ablieferung an den jeweiligen Empfänger. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins ist nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne Produkte in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten besonderen Bedingungen etwas anderes geregelt ist. Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch frei von ihr gewählte Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.
- (2) Die Deutsche Post bescheinigt dem Absender bei Sendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben, Wert International und Rückschein die Übernahme der Sendungen.
- (3) Die Deutsche Post befördert die ihr von ausländischen Unternehmen zurückgegebenen (z. B. unzustellbaren) Sendungen im Inland an den Absender zurück und liefert sie unter der von ihm angegebenen inländischen Anschrift ab, soweit der Absender eine entsprechende Vorausverfügung getroffen hat; die (Rück-)Beförderung in das Ausland kann der Absender nicht beanspruchen. Für die Ablieferung dieser Sendungen (Rückgabe an den Absender) gilt Abschnitt 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL) entsprechend, soweit in den vorliegenden AGB keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Kann eine gemäß Absatz 3 zurückbeförderte Sendung nicht an den Absender zurückgegeben werden, ist die Deutsche Post zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch dadurch nicht zu ermitteln oder ist eine Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Deutsche Post nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die Deutsche Post darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn der Absender die Rücknahme der Sendung verweigert. Unverwertbares und verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 6 kann die Deutsche Post sofort vernichten.
- (5) Die Deutsche Post führt auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen nach dem Verbleib von Sendungen durch. Nachforschungsaufträge können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung, gestellt werden.
- 5 Entgelt**
- (1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.
- (2) Der Absender hat das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen (Frankierung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten. Soweit danach oder in Rahmenverträgen eine Zahlung nach Rechnung der Deutschen Post vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ohne Abschlag fällig. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Absender hat der Deutschen Post über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie in besonderen Fällen aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Absenders verauslagen muss (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelte usw.). Der Absender hat der Deutschen Post ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Sendung gemäß Abschnitt 4 Abs. 3 und Abs. 4 entstehen (Rücksendungsentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.). Der Absender stellt die Deutsche Post insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.
- 6 Haftung**
- (1) Die Deutsche Post haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungs-gerechten und nicht ausgeschlossenen Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3. Der Ersatz mittelbarer Schäden (u. a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Deutsche Post vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begleichung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt.
- (2) Die Deutsche Post ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere im Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Die Deutsche Post haftet nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2.
- (3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
1. Für Sendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben entsprechend Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen auf 30 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Sendung.
 2. Für Sendungen mit der Zusatzleistung Wert International auf den Betrag der vereinbarten Haftung, maximal jedoch 5.000 EUR. Die Wertgrenzen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 bleiben unberührt.
 3. Für Warenpost International Premium auf maximal 20 Euro; nur für Länder, die die Sendungsverfolgung bis zum Empfänger anbieten.
- (4) Darüber hinaus ist eine Haftung der Deutschen Post, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen und für alle außervertraglichen Ansprüche.
- (5) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.
- (6) Die Haftung des Absenders gemäß Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für die Schäden, die der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entstehen. Der Absender stellt insoweit die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.
- 7 Verjährung**
- In ergänzender Anwendung des § 439 HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.
- 8 Sonstige Regelungen**
- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind, oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.
- (3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist die Deutsche Post ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.
- (5) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Deutsche Post ist verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Absender, die als Verbraucher zu unseren Standardbedingungen (AGB) Sendungen einliefern und deren Empfänger, wenn diese ebenfalls Verbraucher sind, können die Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen oder der Verletzung, der in § 34 Abs. 1 PostG genannten Rechte anrufen, wenn eine Einigung mit der Deutschen Post nicht möglich war.
- Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die: Schlichtungsstelle Post
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Internetseite: bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle

Stand: 01/2026

Mat.-Nr. 671-069-400

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 314/2025

Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-25/612, „MARGIT 2027“)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i. V. m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1789 i. V. m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet.

Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen BK9-25/612 („MARGIT 2027“) geführt.

Die Einleitung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2025 vom 05.11.2025 und im Internet veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 315/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-08-263A05

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung in der Region Westliches Rheinland“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 29.08.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-08-263 vom 09.03.2010, zuletzt geändert durch Beschluss BK4-08-263A04 vom 23.10.2012, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung in der Region Westliches Rheinland“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzerweiterung in der Region Westliches Rheinland“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-08-263A05

Mitteilung Nr. 316/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-13-058

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzentwicklungsplan 2012 P47: Maßnahme 60: Urberach -Pfungstadt -Weinheim (107)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 29.08.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-058 vom 23.05.2014, zuletzt geändert durch Beschluss BK4-13-058A02 vom 02.07.2020, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzentwicklungsplan 2012 P47: Maßnahme 60: Urberach -Pfungstadt -Weinheim (107)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzentwicklungsplan 2012 P47: Maßnahme 60: Urberach -Pfungstadt -Weinheim (107)“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13-058

Mitteilung Nr. 317/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14-056

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Köln (117)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 29.08.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-056 vom 05.10.2018 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Köln (117)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Raum Köln (117)“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14-056

Mitteilung Nr. 318/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17-007A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Bürstadt Kühmoos (136)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 29.08.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-17-007 vom 10.12.2018 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P310: Netzverstärkung Bürstadt- Kühmoos (136)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P310: Netzverstärkung Bürstadt- Kühmoos (136)“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17-007A01

Mitteilung Nr. 319/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17-020A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt NEP 2030v2017 P206/M417: Neubau 380-kV-Schaltanlage Herberlingen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 29.08.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-17-020 vom 04.07.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030v2017 P206/M417: Neubau 380-kV-Schaltanlage Herberlingen (156)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert: Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2030v2017 P206/M417: Neubau 380-kV-Schaltanlage Herberlingen (156)“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17-020A01

Mitteilung Nr. 320/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-19-023A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 29.08.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-023 vom 02.07.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert: Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (183)“ wird in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19-023A01

Mitteilung Nr. 321/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-002A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vom 31.03.2025 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Sammelprojekt für statische kapazitive Blindleistungskompensationsanlagen in der TenneT-Regelzone, Teil 2“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 26.06.2025 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-22-002 vom 21.02.2023 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Sammelprojekt für statische kapazitive Blindleistungskompensationsanlagen

in der TenneT-Regelzone, Teil 2" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Sammelprojekt für statische kapazitive Blindleistungskompensationsanlagen in der TenneT-Regelzone, Teil 2" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2025 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22-002A01

Mitteilung Nr. 322/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-22-079

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme, der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 26.06.2025 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Errichtung eines DC-Multiterminalsystems zur Anbindung von DC34 im Raum Rastede" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-22-079

Mitteilung Nr. 323/2025

Konsultation zum Verfahren der Großen Beschlusskammer Energie zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2]

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA) stellt die Große Beschlusskammer Energie den folgenden Festlegungsentwurf zur Konsultation.

Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.11.2025 (Eingang) gegeben.

Die Beschlusskammer weist besonders hin, dass der Beschlussentwurf abweichend vom Eckpunktepapier vom 26.03.2025 hinsichtlich des Speicherrabatts vorerst noch keine gesonderten Regelungen über die Behandlung von Wasserstoffspeichern mit Anschluss an mehrere Wasserstoffnetze beinhalten, die teilweise zum Kernnetz und teilweise nicht zum Kernnetz gehören. Die Kammer erhofft sich aus dem Konsultationsverfahren Einschätzungen von Seiten der Marktteilnehmer, ob zum jetzigen Zeitpunkt ein Bedarf nach einer solchen Regelung besteht.

Den vollständigen Festlegungsentwurf und weitere Informationen können hier abgerufen werden: [Bundesnetzagentur - Aktuelles](#).



Bundesnetzagentur

Entwurf

Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-24-01-2#2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28o Abs. 3 sowie § 28r Abs. 6 S. 1
EnWG

wegen der **Festlegung von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter
Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden
Modifikation der Netzentgelte (KOSMO)**

Beigeladene:

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1) –

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch
den Vorstand,

Beigeladene zu 2) -

Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3) -

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 4) -

Uniper Energy Storage GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 5) -

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 2) bis 5): Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, diese gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,



durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Dr. Christian Schütte,
die Beisitzerin	Anne Christine Zeidler,
den Beisitzer	Achim Zerres

am dd.mm.yyyy beschlossen:

1. Adressaten

Diese Festlegung richtet sich an alle Wasserstoffnetzbetreiber, die einen Teil des Kernnetzes nach § 28q EnWG betreiben.

2. Entgelte für bestimmte Kapazitätsbuchungen

Tenorziffer 1 Satz 3 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) wird durch folgenden Satz ersetzt:

Für die Bestimmung des Entgelts gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Das Entgelt für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz gilt grundsätzlich für eine als Jahreskapazitätsprodukt gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK).
- b) Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Zwölftel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht das Entgelt grundsätzlich einem Dreihundertfünfundsechzigstel des Entgelts für ein Jahreskapazitätsprodukt. Zusätzlich ist für Monats- und Tageskapazitätsprodukte ein Multiplikator anzuwenden. Die Bundesnetzagentur legt die Höhe der Multiplikatoren in einer gesonderten Entscheidung fest. Bis zur erstmaligen abweichenden Entscheidung beträgt der Multiplikator eines Monatskapazitätsprodukts 1,33 und der Multiplikator eines Tageskapazitätsprodukts 3,38.
- c) Entgelte für unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) sind mit einem Rabatt zu versehen. Der Rabatt beträgt 10 %.
- d) Entgelte an Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen sind bei Monats- und Tageskapazitätsprodukten mit einem Rabatt zu versehen. Bei einem Monatskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 1 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Bei einem Tageskapazitätsprodukt entspricht er dem Betrag, um den sich das Entgelt nach Buchstabe b) Satz 2 unter Anwendung von Buchstabe b) Satz 3 bis 5 erhöht. Weitere oder hiervon abweichende Rabatte sind nicht zulässig.

- e) Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber veröffentlichen die sich aus den Buchstaben b) bis d) ergebenden Multiplikatoren und Rabatte gemeinsam mit dem Entgelt.

3. Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung

Tenorziffer 3 Satz 5 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfolgt für jedes Kalenderjahr (t) eine Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung. Dazu wird das zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Hochlaufentgelt (t-1) mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des Vorjahres (t-2) im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Vorvorjahres (t-3) multipliziert. Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung auf Kalenderjahre, für welche die Bundesnetzagentur das Hochlaufentgelt nach Satz 3, Satz 9 oder Satz 10 neu festlegt.

4. Ausgleichsmechanismus

Nach Tenorziffer 5 Satz 4 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 werden folgende Sätze ergänzt:

Ist während der Amortisationsphase für das betreffende Kalenderjahr die Summe aller Erlöse aus Netzentgelten größer als die Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g), wird für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber der prozentuale Anteil seines individuellen Saldos auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto nach Ziffer 3 an dessen Gesamtsaldo bestimmt. Dieser wird mit der Differenz der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten und der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich abweichend von Satz 4 durch Addition der Differenz aus den individuellen genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) mit den Erlösen des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers.

5. Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten

Tenzorziffer 7 lit. h) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 2 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 31. Mai und in § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Für den Anwendungsbereich dieses Beschlusses wird in § 14 Abs. 3 S. 1 und 4 WasserstoffNEV der 30. September durch den 30. Juni ersetzt.

6. Auktionsaufschläge

Tenzorziffer 8 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Zulässig sind jedoch Auktionsaufschläge, soweit die Regelungen zum Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz Auktionen zulassen.

7. Inkrafttreten

Die Entscheidung tritt mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft.

8. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung